

Testamentarische Regelungen zur Integration der Königssöhne westeuropäischer Königsdynastien des Früh- und Hochmittelalters (bis ca. 1300) in die Familienherrschaft

Brigitte Kasten (Saarbrücken)

Reduzierung der thronberechtigten Erben S. 81 – Der Thronfolger S. 92 – Definitionen von Primogenitur S. 98 – Integration der jüngeren Söhne S. 105 – Schlussbetrachtung S. 120

I. REDUZIERUNG DER THRONBERECHTIGTEN ERBEN

Die Integration der Söhne in die Familienherrschaft stellt sich im Wesentlichen als eine Reduzierung der Erben von anfangs allen Königssöhnen ohne Ansehen ihrer mütterlichen Herkunft im merowingischen Frankenreich auf zunächst alle legitimen Söhne, dann auf einen Haupt- und weiteren Nebenerben und schließlich den einen Universalerben dar, der in der Regel der älteste legitime Sohn war. Als die urkundlichen Verfügungen von Todes wegen einsetzen, war die erste Etappe dieser Entwicklung mit Hilfe der Kirche bereits überwunden. Nur die legitimen Söhne der Karolinger waren voll erbberechtigt; die illegitimen wurden mit Grafschaften (Arnulf, Sohn Ludwigs des Frommen) oder Kirchenämtern (Drogo, Hugo, beides Söhne Karls des Großen) oder mit Zuwendungen ihrer Brüder abgefunden. Es gab zwar Ende des 9. Jahrhunderts noch einmal zwei gelungene Fälle der Königsherrschaft von illegitim Geborenen (Arnulf von Kärnten und sein Sohn, Zwentibold von Lotharingen), doch ein anderer Versuch ist fehlgeschlagen (Bernhard, Sohn Karls III. des Dicken)¹⁾.

1) Vgl. unter anderem Brigitte KASTEN, Chancen und Schicksale »unehlicher« Karolinger im 9. Jahrhundert, in: Kaiser Arnolf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts. Regensburger Kolloquium 9.–11.12.1999, hg. von Franz FUCHS und Peter SCHMID (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft 19, Reihe B), München 2002, S. 17–53.

Die erste urkundlich gefasste beziehungsweise im vollen Wortlaut erhaltene Verfügung von Todes wegen – nur solche Dokumente werden nachfolgend untersucht – spiegelt die zweite Etappe wider, die Phase der gleichmäßigen Erbberechtigung aller legitimen Söhne. Karl der Große, der 806 durch die sogenannten »*Divisio regni*« eine Dreiteilung seines Reiches zu gleichen Teilen unter seinen drei legitimen, damals noch lebenden und bereits zu Königen erhobenen Söhnen verfügte, begann seine Zuweisungen in umgekehrter Geburtenfolge der Söhne, also zuerst mit dem jüngsten, dann mit dem mittleren, und am Ende folgt der älteste. Er ging dabei gedanklich von den peripheren Königstümern Aquitanien und Italien aus, die kein väterliches Erbe waren, sondern erst unter seiner Herrschaft in den Jahren 769 und 774 definitiv erworben wurden, um zum Schluss die Kernbereiche des Frankenreichs zusammen mit weiteren Neuerwerbungen wie Sachsen (bis 804) dem ältesten Sohn zuzuweisen. Erst als er bestimmte, wie das Reich eines Sohnes, der vor seinen Brüdern stirbt, aufgeteilt werden sollte, begann er mit dem Ältesten (*maior natus*) und endete mit dem Jüngsten²⁾. Dabei scheint fast bewusst die Bezeichnung Karls des Jüngeren als *primogenitus* vermieden worden zu sein, um jede Konnotation von Ungleichrangigkeit unter den Söhnen zu unterbinden. Die Bevorzugung des Ältesten ergab sich jedoch durch seine Präsenz am väterlichen Hof und durch sein Erbe der erstmals ungeteilten Francia³⁾.

Gewöhnlicherweise stellt die Geburtenfolge der Söhne vom Ältesten bis zum Jüngsten ein wesentliches Strukturmerkmal für die Reihenfolge der Erbverteilung in früh- und hochmittelalterlichen Verfügungen von Todes wegen dar. Das muss nicht zwangsläufig eine Rangfolge unter den Söhnen bedeuten. König Alfred der Große von Wessex ging in seinem Testament (verfasst 879–888, vielleicht nach 896) nach der Geburtenfolge seiner

2) *Divisio regnorum*, hg. von Alfred BORETIUS, MGH Capit. 1, Hannover 1883, Nr. 45, c. 1–3, S. 127, und c. 4, S. 127 f.; die sogenannte »*Divisio regnorum*« ist in jüngerer Zeit unter verschiedenen Aspekten neu behandelt worden, als Friedenskonstitution von Johannes FRIED, Erfahrung und Ordnung. Die Friedenskonstitution Karls des Großen vom Jahr 806, in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter (Norm und Struktur 29), hg. von Brigitte KASTEN, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 145–192, als Nachfolgeordnung von Sören KASCHKE, Tradition und Adaption. Die »*Divisio regnorum*« und die fränkische Herrschaftsnachfolge, in: ebd., S. 259–289 und als politisches Dokument von Matthias M. TISCHLER, Die »*Divisio regnorum*« von 806 zwischen handschriftlicher Überlieferung und historiographischer Rezeption, in: ebd., S. 193–258. Zu deren »inhaltliche[m] Doppelcharakter« vgl. zuletzt Sören KASCHKE, Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht (Schriften zur Mediävistik 7), Hamburg 2006, S. 297.

3) Im Rahmen der langjährigen kontroversen Forschungsdiskussion über die Bewertung dieses Vorgangs pro oder contra eine Vorrangstellung Karls des Jüngeren bezieht zuletzt KASCHKE, Karolingische Reichsteilungen (wie Anm. 2), S. 307–311 und DERS., Tradition und Adaption (wie Anm. 2), S. 273 f. und 276 nochmals Position gegen die Bevorzugung des ältesten Sohnes. Dass Karl der Große nicht den noch lebenden, vermöchtlichen und als illegitim geltenden Pippin den Buckligen, den Sohn der Himiltrud, sondern Karl den Jüngeren 806 als seinen ältesten Sohn betrachtete, geht aus der Arenga der »*Divisio regnorum*« hervor, in der er nur die drei Söhne von Hildegard als seine Erben bezeichnete (MGH Capit. 1, Nr. 45, S. 127, Zeile 1).

beiden Söhne vor, indem er den Älteren zuerst mit Ländereien bedachte, ohne ihnen unterschiedliche Ränge zuzuweisen. Er differenzierte zwischen ihnen als *yldr(i)an suna* (*senior filius*) und *gingr(i)an suna* (*iunior filius*), eine unproblematische, weil in diesem Zusammenhang ausschließlich auf das Alter bezogene Bezeichnung⁴). Dennoch hatte gerade die Geburtenfolge im angelsächsischen Königreich Wessex eine politische Konsequenz. Den Königstitel für das Hauptreich in Wessex führte nach dem Tod Æthelwulfs (†856) gemäß seinem nicht im Wortlaut erhaltenen Testament stets nur der älteste der überlebenden Söhne: Æthelstan war sogar zum Mitkönig erhoben worden, starb aber vor dem Vater; auf den Thron folgten der nächstälteste Sohn namens Æthelbald (858–860), der die Witwe seines Vaters heiratete, nach ihm Æthelberht (860–865), Æthelred (865–871) und schließlich Alfred der Große (871–899), der jüngste der fünf Brüder.

Aufgrund der Faktizität der Thronfolgen, die auch im 10. Jahrhundert noch zwischen Bruder- und Sohnesfolgen variieren konnten, schließt David Dumville, dass vorzugsweise der regierungsfähigste Kandidat aus den den wählbaren Mitgliedern des Königshauses zum König erhoben wurde. *Filius regis* und *ætheling* seien keine spezifischen Bezeichnungen für den einen, designierten Thronfolger gewesen, sondern generell für alle Prinzen von königlichem Geblüt. Die Möglichkeit, einen Thronerben zu bestimmen, sei von der politischen Macht sowohl des Königs als auch des ausgewählten Nachfolgers abhängig gewesen⁵).

Vor diesem Hintergrund stellen die Testamente von Alfred dem Großen und seinem Vater Æthelwulf Besonderheiten der angelsächsischen Thronfolgeregelungen dar. Alfred war in Erbstreitigkeiten mit Verwandten verwickelt, die seine freie Verfügungsgewalt

4) Peter H. SAWYER, *Anglo-Saxon Charters. An annotated List and Bibliography*, London 1968, Nr. 1507 zu 873–888, S. 422 (Regest) = *Liber monasterii de Hyda. Comprising a Chronicle of the Affairs of England, from the Settlement of the Saxons to the Reign of King Cnut. And a Chartulary of the Abbey of Hyde, in Hampshire A.D. 455–1023 (Rolls Series 45)*, hg. von Edward EDWARDS, London 1866, S. 52–54 (angelsächsisch), S. 54–56 (altenglisch) und S. 57–60 (lateinisch) = *Selected English Historical Documents of the Ninth and Tenth Centuries*, hg. von Florence E. HARMER, Cambridge 1914, Nr. 11, S. 15–19, hier S. 17; englische Übersetzung ebd., S. 49–53 und von Dorothy WHITELOCK, *English Historical Documents*, Bd. 1: ca. 500–1042, Oxford/New York 1955, Nr. 96, S. 534–537, hier S. 535. Vgl. Michael TERRY, *A Copy of the Will of Alfred the Great in Dublin, Trinity College, MS 574*, in: *Manuscripta. A Journal for Manuscript Research* 42 (1998), S. 116–121. Zur Spätdatierung nach 896 vgl. Linda TOLLERTON, *Wills and Will-Making in Anglo-Saxon England*, Woodbridge/Rochester/New York 2011, S. 87. Zum Übersetzungsproblem des Angelsächsischen ins Lateinische durch den Verfasser des *Liber monasterii de Hyda* vgl. Eric Whiteside HEMMING, *Wills and Inheritance in Late Anglo-Saxon England, 871–1066* (ungedruckte Dissertation, Queen Mary and Westfield College, University of London), London 1991, S. 38 f.; Gemäß Andrew WAREHAM, *The Transformation of Kinship and the Family in late Anglo-Saxon England*, in: *Early Medieval Europe* 10 (2001), S. 375–399, hier S. 389 war Eadreds Thronfolge 946 wahrscheinlich eine von nur drei angelsächsischen Thronfolgen in Wessex und Mercia im 10. Jahrhundert, die sich ohne Anfechtung durch andere Prätendenten vollzog.

5) David N. DUMVILLE, *The ætheling. A study in Anglo-Saxon Constitutional History*, in: *Anglo Saxon England* 8 (1979), S. 1–33, hier S. 2, 12, 18 und 24, ferner S. 21–23 zu Æthelwulfs Testament.

über seine Hinterlassenschaft einzuschränken drohten. Daher ließ er das väterliche Testament zwischen 879 und 888 vor einer Versammlung der westsächsischen Ratgeber verlesen, um sich bestätigen zu lassen, dass er ganz danach gehandelt habe und er allein es am Ende seiner Tage ändern dürfe. Er stellte dadurch auch sein eigenes Testierrecht fest, und es ist wohl kaum ein Zufall, dass er die Schilderung der Vorgänge, wie genau seine älteren Brüder und er sich an das Testament des Vaters gehalten hätten, seinem eigenen Testament voranstellte⁶⁾. Alfred referierte als Vorspann zu seinem Testament, dass er und sein Bruder im Falle ihres Todes wechselseitig ihren Neffen einen Anteil an den Besitzungen des verstorbenen Vaters zukommen lassen wollten, und praktizierte dies auch durch eigene testamentarische Verfügungen zugunsten seiner Brudersöhne. Der überlebende Bruder sollte ansonsten im Land- und Schatzbesitz des verstorbenen Bruders nachfolgen⁷⁾. Die gerichtliche Klärung seiner Besitzansprüche gegen seine Neffen, Söhne seines nächstälteren Bruders, und sein Letzter Wille sind als zwei Teile eines im Wortlaut erhaltenen Dokumentes überliefert⁸⁾.

Die Analyse von Alfreds familiärer Strategie durch Linda Tollerton verdeutlicht, dass der König eine ungleiche Teilung unter seinen Söhnen durchführte, wodurch der ältere Sohn Edward, der Nachfolger als König von Wessex (899–924), bevorzugt wurde⁹⁾. Er

6) HARMER, Documents (wie Anm. 4), Nr. 11, S. 17; WHITELOCK, English Historical Documents (wie Anm. 4), Nr. 96, S. 535. Zur Darstellung des kranken Alfred durch Asser vgl. Anton SCHARER, The Writing of History at King Alfred's Court, in: *Early Medieval Europe* 5 (1996), S. 177–206, hier S. 193–196. Zur Regelung der Thronfolge per Testament durch Alfred und seinen Vater Æthelwulf, dessen Testament allerdings nicht im Wortlaut erhalten ist, vgl. Thilo OFFERGELD, Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter (MGH Schriften 50), Hannover 2001, S. 168. Zum Eigentumsbegriff in Alfreds Testament vgl. HEMMING, Wills and Inheritance (wie Anm. 4), S. 54 f.

7) HARMER, Documents (wie Anm. 4), Nr. 11, S. 16; WHITELOCK, English Historical Documents (wie Anm. 4), Nr. 96, S. 534. Die Verfügungen zugunsten der Neffen werden nach denen für die Töchter aufgeführt (ebd., S. 536). Vgl. Simon KEYNES, England, 700–900, in: *The New Cambridge Medieval History* 2, hg. von Rosamond McKITTERICK, Cambridge 1995, S. 18–42, hier S. 41.

8) Zur Überlieferung vgl. Peter SAWYER, Anglo-Saxon Charters (wie Anm. 4), Nr. 1507, S. 422; zur Qualifikation als Rechtsstreit vgl. Patrick WORMALD, A Handlist of Anglo-Saxon Lawsuits, in: *Anglo-Saxon England* 17 (1988), S. 247–281, Wiederabdruck in: DERS., *Legal Culture in the Early Medieval West. Law as Text, Image and Experience*, London/Rio Grande 1999, S. 253–287, hier S. 256 und 266, Nr. 20 und grundsätzlich DERS., *Charters, Law and the Settlement of Disputes in Anglo-Saxon England*, in: *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, hg. von Wendy DAVIES und Paul FOURACRE, Cambridge 1986, S. 149–168, Wiederabdruck in: DERS., *Legal Culture*, S. 289–311. Zur Darstellung Alfreds als Richter durch Asser vgl. DERS., *The Making of English Law: King Alfred to the Twelfth Century*, Oxford 1999, S. 118–125.

9) TOLLERTON, Wills and Will-Making (wie Anm. 4), S. 88 f. und OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 6), S. 168 f., beide mit weiterführender Literatur zu den politischen Hintergründen. Tollerton untersucht S. 81–90 das Testament, dessen Echtheit positiv geklärt ist, sehr ausführlich. Victoria THOMPSON, Dying and Death in Later Anglo-Saxon England (*Anglo-Saxon Studies* 4), Woodbridge 2004 geht auf das Testament Alfreds des Großen nicht ein, behandelt jedoch die Grabstätte von Æthelflæd (†9. Juni 918), Alfreds ältester Tochter. Lorraine LANCASTER, Kinship in Anglo-Saxon Society II, in: *The British Journal of So-*

versuchte durch das Testament außerdem, seinen beiden Söhnen ein besseres Nachfolgerecht auf die Königsherrschaft zu verschaffen und den Thronansprüchen der noch lebenden Söhne seines verstorbenen älteren Bruders Æthelred zu begegnen. Nach Alfreds Tod 899 rebellierte sein Neffe Æthelwold gegen die Thronfolgeregelung zugunsten der Sohnesfolge in der jüngeren Linie, verlor aber im Kampf das Leben.

Karl der Große und Alfred der Große vermieden, eine etwaige Ungleichheit unter den legitimen Söhnen sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Beide benannten die Söhne nicht mit Herrschaftstiteln und hoben den ältesten nicht als *primogenitus* hervor. Hätte man nur Karls Verfügung von Todes wegen, wüsste man nicht, dass seine drei Söhne längst Könige waren, als ihnen 806 ein vergrößerter Reichsteil in Aussicht gestellt wurde.

Karls Nachfolger Ludwig der Fromme wagte unter dem Einfluss der Kirche den nächsten Schritt der Reduzierung der Erben, der die jüngeren Söhne benachteiligte und zur Unterordnung unter den älteren Bruder zwang. Er ließ als erster mittelalterlicher Herrscher – abgesehen von dem Vandalenkönig Geiserich, dessen auf dem Senioratprinzip beruhende Erbfolgeordnung nicht im Wortlaut erhalten ist¹⁰⁾ – in einer Verfügung von Todes wegen von 817, der sogenannten »Ordinatio imperii«, die Überordnung des erstgeborenen Sohnes und Kaisers, des *primogenitus*, über beide jüngeren Söhne und Könige in Titulaturen fassen und mit recht detaillierten Geboten und Verboten zur Abgrenzung der Herrschaftsbefugnisse versehen. Ebenso wird wegen der ungleichen Größe der Landzuweisungen sehr deutlich, dass die jüngeren Söhne mit den peripheren und erst unter Karl dem Großen erneut ins Frankenreich integrierten Gebieten in Aquitanien (769) und in Bayern (788) ausgestattet, damit aber völlig ungleichgewichtig an der Herrschaftsnachfolge beteiligt wurden. Beschränkungen ihrer Freiheiten zu heiraten, wofür sie die Zustimmung des älteren Bruders brauchten, und ihr Reich zu vererben, indem dort nur e i n Sohnessohn nachfolgen und somit die Einheit der Teilreiche erhalten bliebe, zementierten die Inferiorität der jüngeren Erben unter den ältesten Bruder¹¹⁾. Der Gedanke,

ciology 9 (1958), S. 359–377 untersucht zwar Testamente für die Analyse von Verwandtschaftsstrukturen, doch nicht dasjenige Alfreds des Großen. Andrew WAREHAM, *The Transformation of Kinship and the Family in Late Anglo-Saxon England*, in: *Early Medieval Europe* 10 (2001), S. 375–399 stützt sich auf drei Testamente von Verwandten angelsächsischer Könige des 10. Jahrhunderts: Wynflæd ca. 950, Ælfheah späte 960er Jahre und Ælfgifu frühe 970er Jahre (S. 381–390), in denen sich die patrilinear ausgerichtete Familie bereits gut erkennen lasse, wengleich auch noch matrilineare Strukturen vorhanden seien.

10) Vgl. Dietrich CLAUDE, *Probleme der vandalischen Herrschaftsnachfolge*, in: *DA* 30 (1974), S. 329–355; Andy H. MERRILLS, *The Secret of my Succession. Dynasty and Crisis in Vandal North Africa*, in: *Early Medieval Europe* 18 (2010), S. 135–159, hier S. 136–143 zu Geiserichs Testament und Konstitution. Zur Einbettung von Geiserichs Verfügung in den Kontext antiker Rahmenbedingungen für Sukzessionsregelungen dürften die Ergebnisse der Konstanzer Tagung »The Art of Succession« vom 25.–27.07.2013 interessant werden (vgl. den Tagungsbericht von Wolfgang HAVENER, URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=5045> vom 28.09.2013).

11) *Ordinatio imperii* von Juli 817, hg. von Alfred BORETIUS, *MGH Capit.* 1, Hannover 1883, Nr. 136, S. 270–273, hier c. 13 f., S. 272 f.; vgl. Dieter HÄGERMANN, »*Divisio imperii*« von 817 und »*Divisio regni*«

mit der Geburtenfolge eine hierarchisch strukturierte Erbenordnung zu begründen, die Ansätze zur Primogenitur zeigte, war trotz weiterer Versuche dieser Art zur Karolingerzeit und seiner zukunftsweisenden Richtung im 9. Jahrhundert noch nicht durchsetzbar¹²). Er löste innerfamiliäre Kriege aus, die nach dem Tod des Erblassers im Vertrag von Verdun 843 mit einer Reichsteilung zu gleichen Teilen unter den drei überlebenden Brüdern beendet wurden. Eine hierarchische Überordnung des brüderlichen Kaisers über die Könige wurde nicht akzeptiert.

Erst im 10. Jahrhundert wird die letzte Etappe sichtbar, dass vor allem die Primogenitur zur Nachfolge im Königtum berechtigt, während die jüngeren Söhne zunächst leer ausgingen und nur durch Verheiratung oder durch Heimfall in den Besitz von Herzogtümern oder Grafschaften gelangten oder in Kirchenämter gezwungen wurden. Diese adelige Rechtsgewohnheit, die mit der Umstrukturierung der Familien vom kollateralen Verband zum patrilinearen Geschlecht Hand in Hand ging¹³), wurde den späten west-

von 831. Überlegungen und Anmerkungen zu »Hausgesetzen« Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter* (Norm und Struktur 29), hg. von Brigitte KASTEN, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 291–299; Matthias BECHER, *Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich*, in: *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), hg. von Walter POHL und Veronika WIESER, Wien 2009, S. 183–199 spricht vom »großen Wagnis« bei der »Einführung einer modifizierten Individualsukzession« (S. 199). Zur möglichen Auffassung des Kaisers zur Testierfreiheit vgl. Peter LANDAU, *Ludwig der Fromme als Gesetzgeber. Das Gesetzgebungsprogramm des Kaisers am Beispiel von Verwandtenerbrecht und Verfügungsmacht*, in: *Festschrift für Gerd Kleinheyer zum 70. Geburtstag*, hg. von Franz DORN und Jan SCHRÖDER, Heidelberg 2001, S. 371–386, hier S. 371–376.

12) Reinhard SCHNEIDER, *Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozess des Karolingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3), Stuttgart 1972, S. 173–177 mit Belegen für den Primogeniturgedanken; Brigitte KASTEN, *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit* (MGH Schriften 44), Hannover 1997, S. 155 f., 225 f., 367 f.; Stefan ESDERS, *Fidelität und Rechtsvielfalt. Die sicut-Klausel der früh- und hochmittelalterlichen Eidformulare*, in: *Hierarchie et stratification sociale dans l'occident médiéval (400–1100)*, hg. von François BOUGARD/ Dominique IOGNA-PRAT und Régine LE JAN (Collection haut Moyen Âge 6), Turnhout 2008, S. 239–255, hier S. 244–249 zur Fidelität in verwandtschaftlichem Zusammenhang.

13) Andrew W. LEWIS, *The Capetian Apanages and the Nature of the French Kingdom*, in: *Journal of Medieval History* 2 (1976), S. 119–134. Jan DHONDT, *Note sur les deux premiers ducs capétiens de Bourgogne*, in: *Annales de Bourgogne* 13 (1941), S. 30–38 verweist darauf, dass zweitgeborene Söhne der frühen Kapetinger Herzöge von Burgund waren: Heinrich, Bruder Hugo Capets, und Heinrich (I.), zweiter Sohn Roberts I. Zur Umformung der adeligen Familienstruktur in Frankreich um 1000 vom kollateralen Familienverband zum patrilinearen Geschlecht, die mit der Primogenitur einherging, vgl. unter anderem Jane MARTINDALE, *Succession and Politics in the Romance-speaking World, c. 1000–1140*, in: *England and her Neighbours, 1066–1453. Essays in Honour of Pierre Chaplais*, hg. von Michael JONES und Malcolm VALE, London 1989, S. 19–41, hier besonders S. 23, wiederabgedruckt in: *Dies., Status, Authority and Regional Power. Aquitaine and France, 9th to 12th Centuries* (Variorum Collected Studies Series, CS 488), Aldershot 1997, S. V. und vor allem Régine LE JAN, *Famille et pouvoir dans le monde franc (VII^e–X^e siècle)*. Essai

fränkischen Karolingern abverlangt und von den nachkarolingischen Königsdynastien der Ottonen und der Kapetinger nicht ohne schwere Auseinandersetzungen innerhalb der Familie und im Reich durchgesetzt. Sowohl bei den Ottonen als auch bei den Kapetingern waren es die Mütter, die sich gegen die Benachteiligung des zweit- oder drittgeborenen Sohnes politisch engagierten und deren Aufstände gegen den königlichen Vater (Kapetinger) oder den königlichen Bruder (Ottonen) unterstützten. Dem Argument der Primogenitur wurde dabei nachträglich in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts das aus dem byzantinischen Rechtskreis stammende Modell der Purpurgewalt unter der Königsherrschaft des Vaters entgegengehalten. Es sollte in den Anforderungskatalog der Idoneität des Thronfolgers aufgenommen werden (Ottonen, Normannen in England)¹⁴⁾, um die dominante Sukzession gemäß Geburtenfolge zu umgehen und den Geeignetsten der Erben zum Thronfolger bestimmen zu können. In Testamenten wird das Argument der Purpurgewalt zu keiner Zeit verwandt, vielmehr die Geburtenfolge festgeschrieben. Es blieb also im 10. Jahrhundert und später beim Ausschluss der jüngeren Söhne von der Königsherrschaft. Nur wenn weitere Königreiche durch Eroberung hinzuerworben oder neu gebildet wurden wie zum Beispiel 1066 England durch die französischen Normannen oder auf der Iberischen Halbinsel durch die Reconquista wie beispielsweise Mallorca oder Valencia, wurden jüngere Königssöhne zur Königsherrschaft zugelassen.

Aus der Zeit, als die Primogenitur zwar durchsetzbar, aber noch umstritten war, vor allem aus dem 10. und 11. Jahrhundert, sind keine Verfügungen von Todes wegen im

d'anthropologie sociale (Histoire ancienne et medieval 33, Université de Paris I-Panthéon Sorbonne), Paris 1995, S. 356–358. Die ältere Forschung handelt dieses Thema unter der Bezeichnung »Unteilbarkeit des Reiches« ab; vgl. unter anderen Gerd TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs, in: HZ 163 (1941), S. 20–42, Nachdruck in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze, Bd. 2, Stuttgart 1988, S. 663–687; Franz-Reiner ERKENS, *Divisio legitima und unitas imperii. Teilungspraxis und Einheitsstreben bei der Thronfolge im Frankenreich*, in: DA 52 (1996), S. 423–485.

14) Zur Purpurgewalt vgl. Bernd SCHÜTTE, Untersuchungen zu den Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde (MGH. Studien und Texte 9), Hannover 1994, S. 104–110; Klaus van EICKELS, Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (Mittelalter-Forschungen 10), Stuttgart 2002, S. 77 f., Anm. 76; und zuletzt Matthias BECHER, *Loyalität oder Opposition? Die Sachsen und die Thronfolge im Ostfrankenreich (929–939)*, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, Bd. 7: Zentren herrschaftlicher Repräsentation im Hochmittelalter. Geschichte, Architektur und Zeremoniell (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/7), hg. von Caspar EHLERS, Jörg JARNUT und Matthias WEMHOFF, Göttingen 2007, S. 69–86, hier S. 72–75. Zum nicht erhaltenen oder mündlichen Testament König Heinrichs I. von Ostfranken-Deutschland von 936 vgl. Johannes LAUDAGE, *Hausrecht und Thronfolge. Überlegungen zur Königserhebung Ottos des Großen und zu den Aufständen Thankmars, Heinrichs und Liudolfs*, in: HJb 112 (1992), S. 23–71, hier S. 38 mit Anm. 74. Zur Nachfolge Heinrichs II. vgl. zuletzt Steffen PATZOLD, *Königserhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht? Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000*, in: DA 58 (2002), S. 467–507, ohne auf die Idee der Purpurgewalt näher einzugehen.

vollen Wortlaut und urkundlich fixiert überliefert, die Bestimmungen über die Herrschaft enthalten, sondern nur Schenkungen von Todes wegen für die Stiftung von Seelgerät und Grablege¹⁵). Möglich ist, dass dies kein Überlieferungszufall ist, sondern im 10. und 11. Jahrhundert tatsächlich keine Herrschertestamente über die Verteilung von Land und Herrschaft angefertigt wurden. Bei Ottonen und Saliern erübrigte sich bei einer Reihe von Thronwechseln eine Erbeneinsetzung, weil ohnehin nur ein legitimer Sohn beim Thronwechsel vorhanden war. Bei den Kapetingern war der Erwerb der Krone möglicherweise noch zu jung, um die Akzeptanz in der Familie und im Adel zu haben, per Testament darüber zu verfügen. Sie führten mit nur einer Ausnahme (Ludwig VI. war ungekrönter und ungesalbter *rex designatus*) die karolingische Tradition der Königserhebung des Thronfolgers zu Lebzeiten des Vaters bis weit ins 12. Jahrhundert fort. Als sie dies unter Philipp II. August aufgaben, begannen sie, Testamente zu verfassen, die schriftlich niedergelegt wurden und erhalten geblieben sind.

Bereits Andrew Lewis hat die zeitliche Parallelität zwischen dem Untergang des Thronfolgerkönigtums und dem Aufkommen schriftlicher Herrschertestamente beobachtet, ohne weitere Schlüsse daraus zu ziehen. Den Niedergang der Praxis der »anticipatory association« des Haupterben vom frühen 12. Jahrhundert an sowohl im kapingischen Königshaus als auch in etlichen adeligen Familien bringt er sicherlich zurecht in Zusammenhang mit der Verfestigung der Primogenitur bei Sukzessionen. Die Primogenitur sei so stark in den Rechtsgewohnheiten verankert gewesen, dass es keines Königtums des Thronfolgers mehr bedurft hätte¹⁶).

Wenn es eine kausale Verknüpfung zwischen dem Ende der Mitkönigerhebungen und dem gehäuften Aufkommen von Herrschertestamente gegeben haben sollte und umgekehrt die lebzeitige Königserhebung des Thronfolgers Testamente mit dem Inhalt einer Reichsteilung überflüssig machte, dann erklärte dies auch ihr Fehlen im deutschen Reich, wo die Praxis des Thronfolgerkönigtums gleichfalls bis ins 13. Jahrhunderts hinein gepflegt wurde¹⁷) und erst danach schriftlich erhaltene Testamente auftauchen. Ein Blick auf

15) Die Stiftung mit Grablegewunsch der Könige Hugo und Lothar von Italien von (942) August 15 gilt als deren Testament; vgl. Luigi SCHIAPARELLI, I diplomi di Ugo e di Lotario (Fonti per la storia d'Italia 38), Rom 1924, Nr. 64, S. 189–193. Ebenso gilt die Stiftung des Königs Eadred von Wessex zwischen 951 und 955 als sein Testament; vgl. SAWYER, Anglo-Saxon Charters (wie Anm. 4), Nr. 1515, S. 424 f. (Regest) = EDWARDS, Liber monasterii de Hyda (wie Anm. 4), S. 153–155 (angelsächsisch), S. 155–158 (altenglisch) und S. 158–161 (lateinisch) = HARMER, Documents (wie Anm. 4), Nr. 21, S. 34 f.; englische Übersetzung ebd., S. 64 f. und von WHITELOCK, English Historical Documents (wie Anm. 4), Bd. 1, Nr. 107, S. 554–556; HEMMING, Wills and Inheritance (wie Anm. 4), S. 231 f.

16) Andrew W. LEWIS, Anticipatory Association of the Heir in Early Capetian France, in: The American Historical Review 83 (1978), S. 906–927, hier S. 925–927.

17) Zu den Fällen von Mitkönigerhebungen vgl. Franz BECKER, Das Königtum der Thronfolger im deutschen Reich des Mittelalters (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 5/3), Weimar 1913; Ulrich SCHMITT, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta

das normannische England des 11. Jahrhundert bestätigt diese Korrelation mit umgekehrten Vorzeichen. Hier gab es kein Königtum des Thronfolgers, stattdessen aber eine quasi-testamentarische Verfügung von Todes wegen Königs Wilhelm I. »des Eroberers«, wengleich nicht urkundlich überliefert. Dieser gab seinem ältesten Sohn das patrimoniale Erbe, nämlich das Herzogtum Normandie, während der zweitälteste das neu hinerworbene Königreich England erhielt und dem dritten lediglich Geldeinnahmen zugewiesen wurden¹⁸). Welche Ursachen einer etwaigen Kausalität zugrunde gelegen haben könnten, bedarf vor dem Hintergrund der Vorstellung des Testators, eine Reichsteilung durchführen zu wollen oder zu unterlassen, weiterer Untersuchungen.

Die Einführung der Primogenitur in die ungeschriebene Thronfolgeordnung legt ferner die Annahme nahe, eine Erbeneinsetzung durch ein schriftlich gefasstes Testament sei überflüssig geworden. Diese Vermutung wird jedoch durch die gegenteilige Praxis im 12. und 13. Jahrhundert widerlegt. Obwohl die Erbfolge klar war, wuchs die Anzahl der Testamente von amtierenden Königen und Königinnen sowie ihrer engeren Familienangehörigen seit dem 12. Jahrhundert stetig und seit dem 13. Jahrhundert sprunghaft an. Mehr als 140 urkundliche oder im Wortlaut erhaltene Verfügungen von Todes wegen konnten bisher für die westeuropäischen Dynastien in Frankreich¹⁹), England, Spanien, Italien und im römischen Kaiserreich gesammelt und ausgewertet werden, weitere Funde nicht ausgeschlossen. 92 entfallen auf amtierende Könige und Königinnen (10 von 92) und 50 auf engere Angehörige der Königshäuser wie Brüder und Schwestern, Söhne und Töchter der Könige, Königinnenwitwen oder Väter der Königinnen. Von den 92 Testamenten der amtierenden Könige und Königinnen stammen nur acht aus dem Frühmittelalter bis 1000, ein einziges und zudem fragliches Stück aus dem 11. Jahrhundert, 16 Stücke aus dem 12. und 67 aus dem 13. Jahrhundert. Im 13. Jahrhundert legten also viermal mehr Könige und Königinnen ihre Testamente nieder als im 12. Jahrhundert, wobei der Überlieferungsschwerpunkt nach Ausweis der derzeit publizierten Urkunden auf Frankreich und Spanien, hier auf Aragón, liegt. Müsste also nicht umgekehrt geschlossen werden: Gerade weil die Sukzession im Amt, also die Thronfolge, durch die Primogenitur

Imperii 7), Köln/Wien 1987, S. 109–122 zu Heinrich (VI.), S. 180–224 zu Heinrich VI.; Wolfgang GIESE, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen Könige des Hochmittelalters (936–1237), in: ZRG Germ. 92 (1975), S. 174–183; DERS., Designative Nachfolgeregelungen in germanischen Reichen der Völkerwanderungszeit, in: ZRG Germ. 117 (2000), S. 39–121; Andreas BÜTTNER, Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich (Mittelalter-Forschungen 35/1), Ostfildern 2011, Bd. 1, S. 50–53 mit einer zusammenfassenden Übersicht und der Betonung, dass es nur wenige Fälle der Erhebung von volljährigen Herrschersöhnen zu Mitkönigen gegeben hat.

18) van EICKELS, Vom inszenierten Konsens (wie Anm. 14), S. 72 zum situativen Kompromisscharakter dieser Erbregelung und ihren gewohnheitsrechtlichen Hintergründen.

19) Elizabeth A. R. BROWN war so liebenswürdig, mir Einblick in ihre Auflistung der Kapetingertestamente zu gewähren. Dafür danke ich ihr sehr, denn ohne diese Hilfe wäre der vorliegende Beitrag in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht machbar gewesen.

feststand, wurde es möglich, testamentarisch über Land, Leute und Herrschaft, also über das Reich, zu verfügen?

Als These kristallisiert sich somit die Feststellung heraus, dass die Herrschertestamente in der Regel nicht angefertigt wurden, um die vorherrschende Rechtsgewohnheit, im *primogenitus* den Nachfolger in der Königswürde zu sehen, zu umgehen oder außer Kraft zu setzen, zumal diese durch begleitende oder vorausgegangene Maßnahmen abgesichert worden war, sondern im Gegenteil, um die in der Regel weder gesetzlich noch schriftlich niedergelegte Thronfolgeordnung²⁰⁾ einzuhalten und in ihrem Rahmen weiter über Teile des Reiches für die jüngeren Söhne und den Schatz zu verfügen. Das signifikante Anwachsen der Herrschertestamente im 12. und 13. Jahrhundert hängt ganz offensichtlich nicht mit der grundsätzlichen Erfordernis der Thronfolgeregelung zusammen, da diese durch die Primogenitur so verfestigt war, dass es nicht einmal mehr der Erhebung des Thronfolgers zum Mitkönig bedurfte. Entscheidend dürften vielmehr andere Faktoren gewesen sein, von denen der Einfluss der Kirche einer war. Die Kirche gab durch das kanonische Recht nicht nur die Form des Testamentes vor, sondern auch eine neue Motivation für die Almosenstiftung, die in einer Arenga gespiegelt wird: die Unsterblichkeit – nicht der Seele, sondern – der Stiftung. Zitat: »Dem Weg des Todes zuvorzukommen und so über seine Güter zu bestimmen, dass sie auf Unsterblichkeit hoffen können«, ist der erste Satz im Testament Alfons II. »des Troubadours« (auch: »des Keuschen«) von Aragón aus dem Jahre 1194, wobei im Deutschen die lateinische Doppeldeutigkeit von Plural »bona« als das Gute und das Vermögen schwer wiederzugeben ist²¹⁾. Der Hauptbestandteil nahezu aller Testamente des 12. und 13. Jahrhunderts ist dementsprechend die akribische Auflistung der Stiftungen. Sie nehmen den weitaus größten Teil der jeweiligen Urkunden ein, und sie scheinen den Erblassern am wichtigsten gewesen zu sein.

Alles in allem führt diese These zu einem Umdenken: Erst im späten Hochmittelalter verfügten die Könige, namentlich die Kapetinger und Aragonesen, modern gesprochen privatrechtlich über das materielle Substrat ihrer Herrschaft, das sie in seinem patrimonialen Kernbestand als ihr Eigentum betrachteten. Deutlich formuliert wird dies im Testament König Ludwigs VIII. von Frankreich von 1225. Dieser führte eine ungleiche Reichsteilung über die Gebiete Frankreichs – sowohl Domänen wie Lehen – durch, die seiner unmittelbaren Herrschaft unterstanden oder, wie es formuliert wurde, die ihm

20) Erst 1253 legte Alfons X. »der Weise« für Kastilien-León die Primogenitur für die Thronfolge gesetzlich nieder (siehe Anm. 54) und noch später, nämlich 1374, Karl V. für Frankreich (siehe Anm. 35).

21) Els Testaments dels comtes de Barcelona i dels reis de la Corona d'Aragó. De Guifré Borrell a Joan II (Fundació Noguera. Textos i documents 33), hg. von Antoni UDINA I ABELLÓ, Barcelona 2001, Nr. 14, S. 106: *Cum precipua philosophia sit cogitacio mortis prudencium est via mortis prevenire et sic super bonis suis disponere, ut possint de immortalitate sperare.*

gehörten (*de tota terra quam possidemus*)²²⁾. Dementsprechend testierten die Kapetingen im Untersuchungszeitraum nie über das ganze Reich, denn Burgund, Toulouse, Gasconne, Aquitanien, Flandern und anfangs auch die Normandie hatten sie nach ihrem Verständnis nicht so in ihrem Besitz, dass sie darüber erbrechtlich hätten verfügen dürfen. Die Karolinger hingegen haben das Reich wohl kaum als ihr Eigentum verstanden, vielmehr zwischen einer Reichsteilung wie der sogenannten »*Divisio regnorum*« von 806, die zwar eine Verfügung von Todes wegen, jedoch kein Testament war, und der Verteilung des als Eigentum betrachteten Schatzes wie im Testament Karls des Großen von 811 unterschieden²³⁾. In kapetingischen und aragonesischen Testamenten war es jedoch möglich, beide Inhalte in einem Dokument miteinander zu verbinden, was im Übrigen auch die Kaiser Otto IV. 1218 und Friedrich II. 1250 in ihren Testamenten taten. Friedrich II. war der letzte Kaiser, der über das ganze Reich ein Testament aufrichtete und den Thronfolger in Ergänzung anderer Maßnahmen auch erbrechtlich bestimmte²⁴⁾. Otto IV.²⁵⁾ testierte – den Kapetingern vergleichbar – über das, was er zu besitzen glaubte, ebenso wie der letzte Staufer Konradin²⁶⁾. Beide bestimmten testamentarisch weder über das ganze Reich noch über den Nachfolger in der Herrschaft.

22) Layettes du trésor des chartes, Bd. 2, hg. von Alexandre TEULET, Paris 1875, Nr. 1710, S. 54. Zum Testament Ludwigs VIII. und seinen auch für die Zeitgenossen unklaren Passagen, insbesondere wegen des Widerspruchs zum Lehnrecht, das den jüngeren Söhnen ohne Beschränkung der Anzahl, einen Anteil zusprach vgl. Charles T. WOOD, *The French Apanages and the Capetian Monarchy 1224–1328*, Cambridge/Massachusetts 1966, S. 12–15 und 25 f.

23) Brigitte KASTEN, Zur Dichotomie von privat und öffentlich in fränkischen Herrschertestamenten, in: ZRG Germ. 121 (2004), S. 158–199, hier S. 172–190. Anders Waldemar SCHLÖGL, Diplomatische Bemerkungen über die Testamente deutscher Herrscher des Mittelalters, in: Grundwissenschaft und Geschichte. Festschrift für Peter Acht (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 15), Kallmünz 1976, S. 157–168. Gemäß Matthew INNES, *Charlemagne’s Will. Piety, Politics and the Imperial Succession*, in: *The English Historical Review* 112 (1997), S. 833–855, hier S. 833 soll es zwischen 810 und 817 zu einer Sukzessionskrise gekommen sein, ausgelöst vor allem durch die illegitimen Kinder Karls des Großen. Bereits Alfred SCHULTZE, *Das Testament Karls des Großen*, in: *Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedenkschrift für Georg von Bülow*, Stuttgart 1928, S. 46–81, hier S. 56 f. vermutete, dass Karl den Widerstand der legitimen Kinder gegen eine Erbbeteiligung der illegitimen Nachkommen nicht überwinden konnte. Vgl. zuletzt Anton SCHARER, *Das Testament Karls des Großen*, in: *Urkunden – Schriften – Lebensordnungen. Neue Beiträge zur Mediävistik (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 63)*, hg. von Andreas SCHWARZ und Katharina KASKA, Wien 2015, S. 151–160.

24) *Testamentum*, hg. von Ludwig WEILAND, MGH Const. 2, Hannover 1896, Nr. 274, S. 382–389 (sogenannte kürzere Fassung, siehe dazu Anm. 31).

25) MGH Const. 2, Nr. 42, S. 51–53. Vgl. zuletzt Claudia LYDORF, »Wem nützt es, dass wir über mein Leben verhandeln, da es keines mehr ist?« Testament und Tod Kaiser Ottos IV., in: *Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum*, hg. von Hans Ulrich HUCKER, Stefanie HAHN und Hans-Jürgen DERDA, Petersberg 2009, S. 281–288, hier S. 284.

26) *Testament vom 16. April 1263*, in: *Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach*, Bd. 1 (1204–1292), hg. von Franz Michael WITTMANN, München 1857, Nachdruck Aalen 1969, Nr. 80. S. 193–195; *Testament vom 24. Oktober 1266*, ebd. Nr. 90, S. 219–221; *Kodizill vom*

II. DER THRONFOLGER

Nach der Verfestigung der Primogenitur war der Thronfolger der Meistbegünstigte und trug zugleich die Hauptlast der Familienherrschaft. Er musste die zahllosen Legate und Stiftungen des väterlichen Erblassers erfüllen. Das ist eine Gemeinsamkeit aller Testamente. Ansonsten nimmt der *primogenitus* jedoch eine unterschiedliche Stellung in ihnen ein. Wenn der Thronfolger stets der *primogenitus* sein sollte, erübrigte sich seine namentliche Erwähnung in den Testamenten. In den Kapetingertestamenten des 13. Jahrhunderts wurde er daher in der Regel ohne Namensnennung als *filius noster* oder *heres noster, qui nobis succedet in regnum* oder *qui successurus est nobis in regno* angesprochen²⁷⁾, teilweise jedoch auch als *primogenitus* mit Namensnennung²⁸⁾. Diese Formulierungen differenzieren zwischen dem Erben und dem Thronfolger, doch fallen beide Qualifikationen in der Konstruktion der Primogenitur als dritter Komponente der Thronfolge zusammen. Der Erstgeborene ist zugleich Erbe und Amtsnachfolger. Die zitierten Formulierungen boten einem spätmittelalterlichen Juristen wie Jean de Terre Rouge 1418/19 den Ansatzpunkt zu der Rechtsbehauptung, dass die Thronfolge in Frankreich weder durch Wahl noch durch Erbe, sondern durch die Regeln der Amtsübergabe (*successio simplex*) geregelt worden sei, mit der Konsequenz, dass der Thronfolger keineswegs immer der *primogenitus* sein muss, sondern der für das Amt Würdigste zum Königtum gelangen sollte²⁹⁾. Für die Testamente des 13. Jahrhunderts erschließt sich

29. Oktober 1268, in: Württembergisches Urkundenbuch, Bd. 6 (1261–1268), bearb. von Archivrat von STÄLIN, Stuttgart 1894, Nachdruck Aalen 1974, Nr. 2029, S. 419 f.; Klaus van EICKELS, Zweieinhalb Herrscher und sechseinhalb Testamente: Friedrich II., Konrad IV. und Konradin, in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter (Norm und Struktur 29), hg. von Brigitte KASTEN, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 361–371, hier S. 369 ordnet Konradins Testament daher den Fürstentestamenten zu. 27) Layettes du trésor des chartes, Bd. 2, hg. von TEULET, Nr. 1710, S. 54, Zeile 5 im Testament König Ludwigs VIII. von 1225: *filius noster, qui nobis succedet in regnum*; ebd. Bd. 4, hg. von Élie BERGER, Paris 1902, Nr. 5638, S. 421: *heredem nostrum* (Zeile 3), *filius noster qui successurus est nobis in regno* (Zeilen 15 f.), *heres noster qui nobis succedet in regno* (Zeile 23) und öfter im Testament Ludwigs IX. »des Heiligen« von 1270. In der Verfügung von Todes wegen König Philipps IV. »des Schönen« vom Oktober 1294, durch die Königin Johanna I. von Navarra als Regentin für den minderjährigen Thronfolger eingesetzt wurde, heißt es ebenso ohne Namensnennung des etwa dreijährigen Thronfolgers: *primogenitus filius noster nobis in regni praedicti moderamine successurus legitimam complexisset aetatem* (Pierre DUPUY, *Traité de la majorité de nos rois, et des régences du royaume*, Paris 1655, S. 145). Die Benennung der Königin als Regentin anstelle der Königsbrüder wird hier auffällig breit begründet. Vgl. dazu generell Félix OLIVIER-MARTIN, *Études sur les Régences*, Teil 1. *Les Régences et la Majorité des Rois sous les Capétiens directs et les premiers Valois (1060–1375)*, Paris 1931.

28) Im Kodizill Ludwigs »des Heiligen« von August 1270 in Südfrankreich (Layettes du trésor des chartes, Bd. 4, hg. BERGER, Nr. 3730, S. 468 f.) werden alle Söhne mit Namen bezeichnet.

29) Der französische Jurist Jean de Terre Rouge (Vermeille) lehnte in seinem Gutachten für den Thronanspruch Karls VII. 1418/19 die testamentarische Verfügungsgewalt des amtierenden Königs, über die Nachfolge im Reich zu bestimmen, ab. In seiner Schrift findet sich eine amtsbezogene Definition von

jedoch aus den begleitenden Schriftstücken und politischen Handlungen, dass der König mit den Bezeichnungen *haeres*, *primogenitus* oder *successor* sehr wohl stets den ältesten lebenden Sohn als seinen Nachfolger in der Königsherrschaft meinte, auch wenn die namentliche Nominierung im Letzten Willen unterblieb.

Anders hielten es die Könige von Aragón. Sie fertigten formvollendete Testamente an und setzten in der Regel den Thronfolger mit Namensnennung als Erben, seit 1282 als Universalerben ein³⁰. Auch im römisch-deutschen Reich wird der Thronfolger namentlich bezeichnet – etwa im Testament Kaiser Friedrichs II. von 1250³¹. Die namentliche

Sukzession; die Thronfolge sei eine *successio simplex*, wie sie bei jedem Amtswechsel statfinde; die Primogenitur habe sich gewohnheitsrechtlich entwickelt (François HOTMAN, *Disputatio de controuersia successionis Regiae inter Patrum & Fratris præmortui filium*, 1586, darin Auszüge aus dem Traktat des Ioannis de Terra Rvbea, hier *Tractatus primus, conclusiones 2–4*, S. 28 f.). Vgl. unter anderen Ralph E. GIESEY, *The Juristic Basis of Dynastic Right to the French Throne* (Transactions of the American Philological Society, New Series 51, Teil 5), Philadelphia 1961, S. 12–17 zur *successio simplex* bei Jean de Terre Rouge; Ulrich MUHLACK, *Thronfolge und Erbrecht in Frankreich*, in: *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung der Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates* (Historische Forschungen 21), hg. von Johannes KUNISCH und Helmut NEUHAUS, Berlin 1982, S. 173–197, Wiederabdruck in: DERS., *Staatensystem und Geschichtsschreibung. Ausgewählte Aufsätze zu Humanismus und Historismus, Absolutismus und Aufklärung* (Historische Forschungen 83), hg. von Notker HAMMERSTEIN und Gerrit WALTHER, Berlin 2006, S. 46–68, hier S. 57 f. Zu den verschiedenen Formen der *successio* vgl. auch den Beitrag von Martin KINTZINGER in diesem Band sowie DERS., *Symbolique du sacre, succession royale et participation politique en France au XI^e siècle*, in: *Francia 36* (2009), S. 91–111. Zur Ordonnance Königs Karls V. von 1374, mit der er die Primogenitur für die Thronfolge festgelegt hatte, vgl. Anm. 35. Erhellend für die Entwicklungsgeschichte verschiedener Übertragungsformen als Erbe und als Nachfolge sowie gewillkürt und gesetzlich in der Frühen Neuzeit sind neuerdings auch die Beiträge von Karin GOTTSCHALK, *Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit*, in: *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, hg. von Stefan WILLER, Sigrid WEIGEL und Bernhard JUSSEN, Berlin 2013, S. 85–125 sowie Bernhard JUSSEN, *Erbe und Verwandtschaft. Kulturen der Übertragung im Mittelalter*, in: ebd. S. 37–64.

30) Exemplarisch sei hier auf das Testament des Königs Alfons II. »des Troubadours« oder »des Keuschen« vom Dezember 1194 verwiesen, hg. von UDINA I ABELLÓ, *Els Testaments dels comtes de Barcelona*, Nr. 14, S. 106–116, hier S. 114: *Ad ultimum vero in hoc presenti testamento illustrem filium meum regem Petrum instituo heredem in toto regno meo Aragonis cum omnibus terminis et pertinenciis, et in toto comitatu Barchinone cum omnibus terminis et pertinenciis suis [...]*; ferner auf dasjenige Peters »el Grande« vom 13. Juni 1282, hg. von UDINA I ABELLÓ, *Els Testaments dels comtes de Barcelona*, Nr. 24, S. 162–166, hier S. 164: *Instituimus nobis heredem universalem infantem Alfonsum, filium nostrum, in regno nostro [...]*. Zum Testament Alfons II. von Aragón vgl. zuletzt Michel ZIMMERMANN, *Le testament d'Alphonse II le chaste, roi d'Aragon. Une écriture politique (décembre 1194)*, in: *Entre texte et histoire. Étude d'histoire médiévale offertes au professeur Shoichi Sato à l'occasion de son 70^e anniversaire*, hg. von Osamu KANO und Jean-Loup LEMAITRE, Paris 2015, S. 385–414, hier S. 395 und 406.

31) MGH Const. 2, Nr. 274, S. 385, c. 2: *Statuimus itaque Conradum Romanorum regem electum et regni Hierosolomitani heredem dilectum filium nostrum nobis heredem in imperio et in omnibus aliis empticiis et quoquomodo acquisitis, et specialiter in regno nostro Sicilie*. Van EICKELS, *Zweieinhalb Herrscher und sechseinhalb Testamente* (wie Anm. 26), S. 369 vermutet, dass es sich bei der zweiten, längeren Fassung des

Erbeneinsetzung scheint zunächst die Differenzierung zwischen dem Erben und dem Amtsnachfolger überflüssig gemacht zu haben, doch im 13. Jahrhundert nähert sich das juristische Vokabular zwischen kapetingischen und aragonesischen Testamenten an. Der aragonesische Thronfolger ist gemäß *ius primogeniturae* der Amtsnachfolger (*successor*) und der Universalerbe (*heres universalis*). Im Gegensatz zu den kapetingischen bleibt jedoch in den aragonesischen Testamenten trotz *ius primogeniturae et successionis* die förmliche Erbineinsetzung des Erstgeborenen erhalten³²⁾.

England ging gesonderte Wege. In offiziellen Verlautbarungen englischer Könige des 12. Jahrhunderts wird nur zweimal der Thronfolger namentlich genannt³³⁾. Umso mehr Aufmerksamkeit verdient das Testament Heinrichs III. von England von 1253, in dem er den noch minderjährigen Eduard (I.) als *primogenitus filius* und *haeres* bezeichnet³⁴⁾. Eduard (*Juni 1239) war bereits 1240 als Thronerbe anerkannt worden, und als er 1272 nach dem Tod des Vaters König wurde, war es die erste, nicht in Frage gezogene Vater-Sohn-Folge auf dem englischen Thron³⁵⁾.

Es ist ein Unterschied, ob der älteste Sohn als *senior natus* beziehungsweise *filius maior* oder als *primogenitus* bezeichnet wird. Als Ältester wird man geboren, zum Erstgeborenen wird man (zusätzlich) bestimmt. Bereits in karolingischer Zeit, aber auch noch im 14. Jahrhundert wurde mit der Auszeichnung eines einzigen Sohnes vor seinen Voll- oder Halbbrüdern versucht, eine ungleiche Erbfolge zu begründen – zumeist theologisch untermauert, da nur einer der Söhne den göttlichen und väterlichen Segen erhalten könne³⁶⁾. Dabei wurde zugleich der Verlust des Erstgeburtsrechts (*primogenita*) wegen Un-

Testaments vom Dezember 1250 um eine Mitte des 14. Jahrhunderts am Hof des Königs von Aragón erstellte Neufassung handelt, um die Ansprüche Aragóns auf Sizilien argumentativ besser vertreten zu können. Gunther WOLF, Ein unveröffentlichtes Testament Kaiser Friedrichs II. (Versuch einer Edition und Interpretation), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 104 (1956), S. 1–51 und DERS., Florilegium testamentorum ab imperatoribus et regibus sivi principibus nobilibus conditorum ab anno 1189 usque ad annum electionis Rudolphi illustris regis Romanorum perductum, Heidelberg 1956 will hingegen beide Fassungen für echt halten und unterscheidet zwischen dem kürzeren »Staatstestament« (Nr. 4, S. 12–16) und dem längeren »Privattestament« (Nr. 5, S. 16–20) des Kaisers. Dieser Unterscheidung hat schon Ernst H. KANTOROWICZ, Zu den Rechtsgrundlagen der Kaisersage, Selected studies, New York 1965, S. 284–307, hier S. 285 Anm. 6 widersprochen. Zur Forschungsdiskussion vgl. auch van EICKELS (wie oben angegeben).

32) siehe Anm. 44 f.

33) John GILLINGHAM, At the deathbeds of the kings of England, 1066–1216, in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter (Norm und Struktur 29), hg. von Brigitte KASTEN, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 509–529, hier S. 519.

34) Collection of all Wills now known to be extant of the Kings and Queens of England, hg. von John NICHOLS, London 1780, S. 15.

35) GILLINGHAM, At the deathbeds (wie Anm. 32), S. 528. Zum Testament Heinrichs III. vgl. D. A. CARPENTER, The Reign of Henry III, London 1996, S. 107–136.

36) KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft (wie Anm. 12), S. 211, 213 und 225; DIES., Alkuins erbrechtliche Expertise für Karl den Großen?, in: Alcuin, de York à Tours. Écriture, pouvoir et réseaux dans

würdigkeit oder Undankbarkeit unter Hinweis auf die alttestamentarischen Beispiele Esau und Ruben diskutiert³⁷). Dem wurde das Argument der persönlichen Eignung nur dann entgegengesetzt, wenn es um die Hintansetzung oder die Einschränkung der dominierenden Vater-Sohn-Folge kraft erbrechtlich fundierter Primogenitur ging, wie etwa bei den innerfamiliären Auseinandersetzungen sowohl der jungen ottonischen Dynastie unter König Otto I. (um und nach 936) als auch der frühen kapetingischen Dynastie unter König Robert II. (um und nach 1025/27).

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts wurde aus der Denkfigur der Primogenitur eine Rechtsfigur. Der Erstgeborene war stets der Universalerbe (*heres universalis*) und Amtsnachfolger (*successor*). Die Primogenitur qualifizierte damit zur Thronfolge³⁸). Sie war zwar aus der Geburtenfolge erwachsen, blieb jedoch in gewisser Weise eine von der tatsächlichen Geburtenfolge unabhängige Qualifikation. Der Platz des *primogenitus* wurde dem jeweils ältesten lebenden Sohn zuerkannt. Da die aragonesischen Könige den Erstgeborenen namentlich als Universalerben einsetzten, mussten sie bei dessen vorzeitigem Tod ein neues Testament errichten, in dem sie den nächstgeborenen Sohn zum *primogenitus* und Thronfolger erklärten. König Jakob I. »der Eroberer« errichtete beispielsweise drei Testamente und zwei Kodizille, in denen er Anpassungen an die familiäre Situation vornahm. Erst 24 Jahre alt setzte er im Mai 1232 seinen höchstens 10jährigen Sohn Alfons

l'Europe du haut Moyen Âge, hg. von Philippe DEPREUX und Bruno JUDIC, = Annales de Bretagne et des Pays de l'ouest. Anjou, Maine, Poitou, Touraine 111, Nr. 3 (2004), S. 301–315, hier S. 304 f. Dieselbe Argumentation, dass nämlich unter allen Königssöhnen dem Erstgeborenen vorrangig der väterliche Segen zukomme, findet sich auch in der Ordonnance König Karls V. von Frankreich vom August 1374, durch die die Thronfolge auf der Basis der Primogenitur geregelt wurde; vgl. dazu die Neuedition von Marie-Luise HECKMANN, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher. Regenten, Generalstatthalter, Kurfürsten und Reichsvikare in Regnum und Imperium vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 9), Teil 2, Warenburg 2002, S. 758–762, hier S. 759, sowie die Darstellung in Teil 1, S. 193–211. Für Kastilien-León hatte 1253 König Alfons X. »der Weise« in den »Siete Partidas« argumentiert, dem *primogenitus* stünde die Königsherrschaft zu, weil er von Gott durch die Gnade der ersten Geburt vor seinen Brüdern auserwählt sei; vgl. Las Siete Partidas del sabio rey Don Alfonso el IX, hg. von Ignacio SANPONTS Y BARBA, Ramon MARTÍ DE EIXALA und José FERRER Y SUBIRANA, Barcelona 1843, Bd. 1, Part. II, tit. 15,1, S. 858: *La otra, por el Señorío del Reyno para que Dios lo escogio, quando quiso que nasciesse primeramente que les otros sus hermanos*. Übersetzung: Las Siete Partidas, Bd. 2: Medieval Government. The World of Kings and Warriors, übersetzt von Samuel Parsons SCOTT, hg. von Robert I. BURNS, Philadelphia 2001, S. 365.

37) Vgl. beispielsweise Alcuin, Epistula Nr. 132, hg. von Ernst DÜMMLER (MGH Epp. 4), Berlin 1895, S. 198 f.: *Quicumque testatori repperitur ingratus, insuper et contumeliosus existat, ipse sibi testis est, quia testamento dignus non est, ut verbi causa Chanaan patris inexhonoratio servum constituit. Esau propter intemperantiam primogenita perdidit; Ruben iunioribus fratribus contumelia paterna postposuit*.

38) Els Testaments dels comtes de Barcelona, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 32 (28. Mai 1327), S. 196, Zeilen 16 f.: *qui locum primogeniti haberet et nobis universaliter succederet [...]*.

zum Gesamterben ein³⁹⁾. Das Testament wurde am 1. Januar 1242 geändert, weil inzwischen ein weiterer Sohn namens Peter geboren worden war und eine Reichsteilung zwischen beiden geplant wurde. Alfons sollte im patrimonialem Königtum Aragón nachfolgen. Der zweitgeborene Sohn Peter (III.) erhielt die neu erworbenen Königreiche Mallorca und Valencia⁴⁰⁾. Im Jahr darauf wurde ein dritter Sohn geboren, der den Namen Jakob erhielt. Er wurde im erst spät geänderten, dritten Testament Jakobs I. vom 26. August 1272 berücksichtigt. Der älteste Sohn Alfons war inzwischen verstorben (†1260), so dass Peter (III.) in die Position des *primogenitus* eingerückt war und das Königreich Aragón, das er zu diesem Zeitpunkt als Prokurator bereits verwaltete, sowie das Königreich Valencia erben sollte. Sein jüngerer Bruder Jakob erhielt an seiner Stelle das Königreich Mallorca⁴¹⁾. In französischen Königstestamenten waren derlei Neudefinitionen des *primogenitus* meistens nicht notwendig, weil sie dessen Platz oft nicht namentlich ausfüllten, sondern, wie bereits erwähnt, mit der Formel *filius noster, qui successurus est nobis in regno* oder *heres noster, qui nobis succedet in regno* ausdrückten, die eine flexible Anpassung an die familiäre Lage erlaubte.

Wenn keine Söhne vorhanden waren, nominierten die Aragonesen den nächstjüngeren Königsbruder als Nachfolger im Königreich Aragón. Dies zeigt sich deutlich im Testament des kinderlosen 22jährigen Alfons III., der 1287 als Erben für seine Königreiche Aragón, Mallorca und Valencia jeweils einen seiner jüngeren Brüder der Reihenfolge ihrer Geburt nach einsetzte. Ausgenommen blieb Sizilien: Wenn ein Königsbruder (hier: Friedrich II./III.) das Königreich Sizilien nicht an den jüngsten Bruder (hier: Peter) abgeben könne oder wolle, würde er in der aragonesischen Thronfolge übersprungen werden⁴²⁾. Dies wurde 1291 realisiert, als der zweitgeborene Jakob II. »der Gerechte« von Sizilien dieses Reich aufgab, um seinem verstorbenen Bruder Alfons III. auf den Thron von Aragón zu folgen, und in seinem gleichzeitig aufgerichteten Testament, die verbleibenden beiden jüngeren Brüder der Geburtenfolge nach als seine Erben einsetzte. Friedrich II./III. sollte nach Jakobs II. Tod zwischen Sizilien und Aragón wählen müssen und hätte bei einer Entscheidung für Sizilien seinen Status als Thronfolger in Aragón verlo-

39) Els Testaments dels comtes de Barcelona, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 19, S. 136. Zu den Umständen vgl. Ludwig VONES, Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter (711–1480). Reiche – Kronen – Regionen, Sigmaringen 1993, S. 127 f.

40) Els Testaments dels comtes de Barcelona, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 20, S. 138 f. Zu den Umständen vgl. VONES, Iberische Halbinsel (wie Anm. 38), S. 131.

41) Els Testaments dels comtes de Barcelona, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 21, S. 147 f. Vgl. VONES, Iberische Halbinsel (wie Anm. 38), S. 134 zu den politischen Hintergründen.

42) Els Testaments dels comtes de Barcelona, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 27, S. 172 f. Vgl. Ferran SOLDEVILA, El testament d'Alfons el Liberal, in: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 21 (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Reihe 1, 21), hg. von Johannes VINCKE in Verbindung mit Wilhelm NEUSS, Edmund SCHRAMM und José VIVES, Münster 1963, S. 149–154 mit einer knappen inhaltlichen Wiedergabe des Testaments.

ren⁴³). Im Kodizill von 1298 schloss Jakob den Bruder Friedrich dezidiert wegen Undankbarkeit und Unwürdigkeit von der Erbfolge aus, wäre er beim Eintritt des Erbfalls immer noch so rebellisch und aufsässig, angetrieben vom Geist einer falschen Überheblichkeit⁴⁴).

Einmal zuerkannt, konnte die Qualifikation als *primogenitus* nicht leichtgängig anderweitig vergeben werden. Im letzten Testament Königs Jakob II. »des Gerechten« von Aragón vom 28. Mai 1327 spiegelt sich dies eindeutig wider. Sein ältester Sohn Jakob war *iure primogeniturae* der künftige Nachfolger und als Universalerbe einzusetzen⁴⁵). Der damals 30 oder 31 Jahre alte Thronfolger hatte bereits Alienor, die Tochter König Ferdinands IV. von Kastilien, geheiratet, doch vor Vollzug der Ehe entschied er sich, in den Johanniterorden einzutreten. Er musste förmlich auf sein Primogenitur- und Sukzessionsrecht verzichten, es in die Hand des Vater zurücklegen⁴⁶), damit die Großen und Untergebenen von ihrem Eid (gegenüber dem Thronfolger) gelöst, der Vater danach den zweitgeborenen Sohn Alfons (IV.), ursprünglich Graf von Urgell, mit demselben Recht begaben und dieser dann die Stelle des Erstgeborenen einnehmen konnte⁴⁷). Alfons wurde nun zum Universalerben und Nachfolger eingesetzt; und er übernahm zudem – was nicht im Testament steht – die Frau des Bruders. Es ist mir kein anderer Fall aus westeuropäischen Dynastien des Früh- und Hochmittelalters bis zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass

43) Els Testaments dels comtes de Barcelona, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 30, S. 177.

44) Ebd. Nr. 31, S. 178 f.

45) Ebd. Nr. 32, S. 186, Zeilen 7–9: *Iacobus natus noster, qui iure primogeniture in regnis et terris nostris successurus erat et a nobis heres universalis instituendus in eis [...]*; Im Testament Blancas von Anjou (†13. Oktober 1310), der Gemahlin Jakobs II. und der Mutter des Erstgeborenen, vom 18. August 1307 heißt es ähnlich (J. Ernesto MARTÍNEZ FERRANDO, Jaime II de Aragón. Su vida familiar (Consejo superior de investigaciones científicas. Escuela de Estudios Medievales. Estudios 9), 2 Bde., Barcelona 1948, hier Bd. 2 (Documentos), Nr. 57, S. 38): *illustrem infantem dompnum Iacobum, primogenitum filium nostrum karissimum, nobis universalem heredem instituimus et ipsum nobis universalem heredem facimus in predictis* [Dotalgüter]. In väterlichen Briefen führt der Thronfolger in der Adresse den Titel *Inclito infanti primogenito et generali procuratori nostri* (MARTÍNEZ FERRANDO, Jaime II de Aragón, Bd. 2, Nr. 253, S. 179 vom 21. Juni 1318). Vgl. MARTÍNEZ FERRANDO, Jaime II de Aragón, Bd. 1, zu den Lebensumständen des Infanten Jakob (S. 83–106) und zum Testament Jakobs II. von 1327 (S. 280 f.).

46) Els Testaments dels comtes de Barcelona, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 32, S. 186, Zeilen 16–19: *Et ante ipsius religionis ingressum, in manibus nostris dictus ius primogeniture et successionis post nos in regnis et terris nostris que nunc habemus et in ante obtinebimus domino concedente, libenti animo resignaverit ipsi iure resserit ac renunciaverit [...]*. Vgl. MARTÍNEZ FERRANDO, Jaime II de Aragón, Bd. 1, S. 95.

47) Els Testaments dels comtes de Barcelona, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 32, S. 187, Zeilen 6–14: *Idcirco volentes, ut regie convenit dignitati, circa dispositionem regnorum et terrarum nostrarum ut expedi providere, considerato quod ex premissis ius primogeniture et successionis post nos in regnis et terris nostris pervenit ad inclitum et karissimum secundogenitum nostrum infantem Alfonso, comitem Urgelli et vicecomitem Agerensis, qui post ingressum et professionem dicti ordinis prefati fratris Iacobi nati nostri habuit et habet primogeniti nostri locum, facimus et instituimus nobis heredem universalem in regnis nostris Aragonum et Valencie, Sardinie et Corsice [...]*.

sich ein Erstgeborener so vehement und vor allem so erfolgreich gegen seine Integration in die Familienherrschaft gewehrt hat.

Der Thronfolgeanspruch des *primogenitus* wurde auch in den übrigen westeuropäischen Dynastien inzwischen, das heißt spätestens im Verlauf des 13. Jahrhunderts, weder vom väterlichen Testator noch vom Adel bestritten. Ob die Primogenitur eine bloße Anwartschaft auf die Königsherrschaft oder ein Thronfolgerecht begründete und ob die Thronfolge per Testament bestimmt werden konnte, war eine Debatte, die einmal kurz im 9. Jahrhundert⁴⁸⁾ und dann erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Frankreich geführt wurde und hier daher nicht weiter berücksichtigt wird⁴⁹⁾. Ferner kann die Annahme, dass die Primogenitur der Teil des dynastischen Thronfolgerechts sei, der seine Wurzeln im Lehnswesen habe, hier nicht weiter untersucht werden⁵⁰⁾. Es sind jedoch Zweifel angebracht, da bereits vor den »Libri Feudorum«, auf die sich diese These stützt, in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts während der Herrschaft Kaiser Ludwigs des Frommen ideengeschichtliche Ansätze zur bevorrechtigten Thronfolge kraft Erstgeburtsrecht nachweisbar sind, die zur argumentativen Untermauerung politischer Positionen dienen.

III. DEFINITIONEN VON PRIMOGENITUR

Es gab drei Ausprägungen von Primogenitur:

- (1) die Nachfolge des jeweils ältesten Sohnes der Geburtenfolge nach, die erst nach dem Tod des jüngsten Sohnes wieder zurück auf die Nachkommen des ältesten Sohnes sprang; ihr liegt eine kollaterale Erbfolge zugrunde; teilweise wird sie allein als Senioratprinzip bezeichnet;
- (2) die Nachfolge des ältesten Sohnes und seiner erbberechtigten Nachkommen, die erst dann an die Linie eines jüngeren Sohnes gelangte, wenn die ältere Linie im Mannesstamm ausgestorben war; sie ist eine Mischung aus einer dominanten patrilinearen Erbfolge mit der kollateralen Erbfolge der nächsten Seitenverwandten als Substitut;
- (3) die strikte Sohnesfolge vom ältesten Sohn auf dessen ältesten Sohn und so weiter unter ganzlichem Ausschluss der jüngeren Seitenlinien, also eine ausschließlich patrilineare Erbfolge.

Das erste Modell ist in keinem urkundlich erhaltenen Testament des Frühmittelalters nachweisbar, wohl aber durch die Nachfolgeregelung des Vandalenkönigs Geiserich

48) Alcuin, Epistula Nr. 188 (MGH Epp. 4), S. 315. Vgl. KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft (wie Anm. 12), S. 211.

49) Siehe oben Anm. 29.

50) GIESEY, Juristic Basis of Dynastic Right to the French Throne (wie Anm. 29), S. 7–12 zeichnet die Argumentationslinie in großen zeitlichen Sprüngen von den »Libri Feudorum« bis ins 15. Jahrhundert nach.

(†477) vom Ende seiner Regierungszeit unter der modernen Bezeichnung »Senioratprinzip«⁵¹⁾ und durch die Thronfolgepraxis im Königshaus von Wessex im 8., 9. und 10. Jahrhundert zu erschließen. Dort folgten häufiger die nächstältesten Brüder einander auf den Thron, jedoch nicht lückenlos. Alfred der Große setzte per Testament die patrilineare Sohnesfolge gegen den Widerspruch der Söhne seines verstorbenen älteren Bruders durch⁵²⁾, so wie der Vandalenkönig Hunerich die Nachfolge seines Sohnes Hilderich gegen den Willen seines verstorbenen Vaters Geiserich durchzusetzen versuchte. Reflexe des als archaisch geltenden Senioratprinzips finden sich allerdings noch im 13. Jahrhundert bei Erbauseinandersetzungen innerhalb der königlichen Familien. Während der gerichtlichen Klärung des Streits zwischen König Philipp III. von Frankreich und Karl von Anjou in den Jahren 1271–1284 darüber, wer der Erbe und der Nachfolger des kinderlosen Alfons von Poitiers in der Grafschaft Poitou sei, verfocht Karl von Anjou das kollaterale Senioraterbrecht. Er beanspruchte das Erbe seines verstorbenen Bruders als dessen nächster und ältester Blutsverwandter. König Philipp III. war als Alfons' Neffe verwandtschaftlich weiter entfernt sowie jünger und bemühte daher gar nicht erst das verwandtschaftliche Argument. Er forderte nicht das Erbe, sondern die Nachfolge in die Hinterlassenschaft des verstorbenen Grafen von Poitiers, die zum »regnum Franciae« gehöre, das wiederum er alleine besäße⁵³⁾. In zeitlicher Parallelität ist ferner aus dem Königreich Aragón das Testament des kinderlosen 22jährigen Alfons III. von 1287 erhalten, worin der Erblasser dem Senioratprinzip folgte, da er die strikte kollaterale Erbfolge seiner Brüder vorsah, ohne an den Erbanspruch eines möglichen Brudersohnes zu denken⁵⁴⁾. In Aragón trat mindestens viermal der Erbfall auf, dass mangels patrilineareren Erben die

51) Vgl. CLAUDE, Probleme der vandalischen Herrschaftsnachfolge (wie Anm. 10), S. 329–355; GIESE, Designative Nachfolgeregelungen (wie Anm. 17), S. 109 f.; Helmut CASTRITIUS, Die Vandalen, Stuttgart 2007, S. 122 f.; MERRILLS, Secret of my succession (wie Anm. 10), S. 139 f. betont den Gesetzescharakter von Geiserichs Testament, das von den Zeitgenossen sowohl als Konstitution als auch als Testament bezeichnet wurde und somit die fließenden Grenzen zwischen beiden Rechtsakten eines Königs offenlegt. Für das Königreich Ungarn konstatiert Dániel BAGI, Changer les règles: la succession angevine aux trônes hongrois et polonais, in: Making and breaking the rules: succession in medieval Europe, c.1000–c.1600 – Établir et abolir les normes: la succession dans l'Europe médiévale, vers 1000 – vers 1600 (Proceedings of the colloquium held on 6.–7.–8. April 2006, Institute of Historical Research, University of London) (Histoires de famille. La parenté au Moyen Âge 9), hg. von Frédérique LACHAUD und Michael PENMAN, Turnhout 2008, S. 89–95, hier S. 90 zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert einen Widerstreit zwischen dem älteren, archaischen Seniorat und der jüngeren, westlich beeinflussten Primogenitur.

52) Zur angelsächsischen Thronfolge vgl. unter vielen anderen Studien diejenige von Ann WILLIAMS, Some Notes and Considerations on Problems Connected with the English Royal Succession, 860–1066, in: Proceedings of the Battle Conference on Anglo-Norman Studies, hg. von Reginald BROWN, Bd. 1, Woodbridge 1978, S. 144–167, 225–233, hier S. 145–149; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 9), S. 163 mit Anm. 389 (keine Vater-Sohn-Folge in Wessex über 150 Jahre lang!), S. 167–171.

53) Charles T. WOOD, *Regnum Francie: A Problem in Capetian Administrative Usage*, in: *Traditio* 23 (1967), S. 117–147, hier S. 120–123.

54) *Els Testaments dels comtes de Barcelona*, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 27, S. 172 f.

Brüder des amtierenden Königs aufeinander folgten (1104, 1134, 1291, 1327), so dass es kaum erstaunen kann, das Primogeniturmodell in Form des Seniorats der Brüder dort noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts in einem Testament vorzufinden. Im Allgemeinen war es jedoch das Ziel testamentarischer Erbeneinsetzungen in Aragón, die Primogenitur des jeweils ältesten Sohnes durchzusetzen.

Das dritte Modell der unbedingten Sohnesfolge bevorzugte König Alfons X. »der Weise« von Kastilien-León 1253 in den später so genannten »Siete Partidas«, indem er – vor dem Hintergrund, dass in diesem Jahr sein erster Sohn, Ferdinand de la Cerda, geboren worden war – dem *primogenitus* und dessen legitimen männlichen und subsidiär weiblichen Nachkommen die alleinige Thronfolge zugedachte, eine Reichsteilung mit etwaigen anderen Söhnen, die damals noch nicht geboren waren, ausschließend und erst nach dem Aussterben der ältesten Linie den nächsten männlichen Verwandten der Seitenlinie zulassend⁵⁵). Der Vorrang und die Gewalt des *primogenitus* über seine Brüder wurden zum einen mit seiner göttlichen Auserwähltheit eben durch seine Erstgeburt und zum anderen mit seinem Einrücken in die Vaterrolle und als Herr begründet. Die jüngeren Brüder sollten ihm gehorchen und ihn beschützen, wie sie dies dem Vater und Herrn gegenüber tun, was sich aus der Natur, aus dem Gesetz und aus der Gewohnheit ergebe⁵⁶). Diese Nachfolgeregelung unter Ausschluss jüngerer Söhne verteidigte Alfons X. in seinem Testament von 1282 als dem Brauch, dem Naturrecht, dem *fuero* und dem Gesetz Spaniens entsprechend⁵⁷). Nach dem Tod Ferdinands de la Cerda (†1275) hatte der König

55) Las Siete Partidas (wie Anm. 35), Bd. 1, 2, tit. 15, 2, S. 865–873. Übersetzung (wie Anm. 35), S. 367.

56) Ebd. S. 859–861: *Mayoría en nacer primero es muy grand señal de amor, que muestra Dios a los hijos de los Reyes, aquellos que el la da, entre los otros sus hermanos que nasen despues del. Ca aquel a quien esta honrra quiere fazer, bien da a entender, que lo adelanta, e lo pone sobre los otros, porque le deuen obedescer, e guardar, assi como a padre, e a Señor. E que esto sea verdad, prueuase por tres razones. La primera naturalmente. La segunda, por ley. La tercera, por costumbre.* (Übersetzung S. 366). Der ganze Titel 15, 2 der 2. Partida dient der Begründung der Stellung des ältesten Sohnes als Herr seiner jüngeren Brüder. Vgl. dazu auch oben Anm. 35 und unten Anm. 85 und 109. Zur Primogenitur unter Alfons X. vgl. Claudio SÁNCHEZ-ALBORNOZ, La sucesión al trono en los reinos de León y Castilla, in: Boletín de la Academia Argentina de Letras 14 (1945), S. 35–124, hier S. 97–99 und 105 f.

57) Diplomatario Andaluz de Alfonso X, hg. von Manuel GONZÁLEZ JIMÉNEZ, Sevilla 1991, Bd. 1, Nr. 518 (8. November 1283), S. 549, Zeilen 21 f.: *es costumbre e derecho natural e otrosy fuero e ley de Espanna que el fijo mayor deue heredar los reynos et es sennorio del padre.* Zur Datierung auf den 8. November 1282 vgl. Georges DAUMET, Les testaments d'Alphonse X le Savant, roi de Castille, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 67 (1906), S. 70–99, hier S. 74; er ediert die lateinische Übersetzung, die von dem spanischen Original angefertigt wurde, um sie dem König von Frankreich zu schicken. Zum Verhältnis zwischen den »Siete Partidas« und dem Testament vgl. unter anderen Rafael GIBERT, La sucesión al trono en la monarquía Española, in: La Monarchie, (Recueils de la Société Jean Bodin 21), Teil 2, Brüssel 1969, S. 447–546, hier S. 478–482; Manuel GONZÁLEZ JIMÉNEZ, El pleito de la sucesión de Alfonso X, 1275–1304, in: Los grandes procesos de la historia de España, hg. von Santiago MUÑOZ MACHADO, Barcelona 2002, S. 33–45, hier S. 34–36. Der Beitrag von Marta LÓPEZ-IBOR, El pleito de sucesión en el reinado de Alfonso X, in: Revista de Occidente 43 (1984), S. 55–65 hat leider keine Quellenbelege.

1276 jedoch nicht seine minderjährigen Enkel von Ferdinand, die 1270 und 1275 geboren worden waren, als alleinige Erben eingesetzt, sondern seinen zweitgeborenen Sohn Sancho (IV.) als neuen Thronfolger favorisiert. Dies habe dem alten Recht, dem Gesetz der Vernunft und dem Gesetz Spaniens entsprochen, rechtfertigte er sich in besagtem Testament⁵⁸⁾ und begründete dies dort mit den damaligen Verdiensten dieses Sohnes. Damit wandte er das kollaterale Modell von Primogenitur an, das zu dieser Zeit in den anderen westeuropäischen Dynastien nur noch dann testamentarisch vorgesehen war, wenn keine legitimen männlichen Erben des vorverstorbenen Sohnes vorhanden waren, wie beispielsweise König Jakob I. von Aragón fast zeitgleich im Juli 1276 testamentarisch bestimmte⁵⁹⁾.

In Aragón funktionierte diese zwischen der primären Sohnes- und der der subsidiären Bruderfolge gemischte Konzeption von Primogenitur, weil die jüngeren Söhne mit Ländereien, Grafschaften oder Nebenkönigtümern Teile der väterlichen Herrschaft erben und weil keine Nachkommen des vorverstorbenen Bruders vorhanden waren, die dem neuen *primogenitus* die Thronfolge streitig machen konnten. In Kastilien provozierte König Alfons X. »der Weise« jedoch eine politische Spaltung des Adels zwischen den Söhnen des Ferdinand de la Cerda auf der einen und Sancho (IV.) auf der anderen Seite, für den Aragón Partei ergriff. Nachdem Sancho 1278 von den Ständen anerkannt worden war, plante der König, seine Enkel von Ferdinand durch eine Reichsteilung doch noch an der Nachfolge zu beteiligen, was wiederum zum Aufstand des Sohnes und der Mehrheit des Adels führte.

Sancho erklärte 1282 den Vater für abgesetzt. Im selben Jahr legte Alfons X. sein Testament nieder, womit er sein ursprüngliches Primogeniturmodell wieder zur Geltung bringen wollte. Er setzte die Söhne des Ferdinand de la Cerda als Erben und den ältesten unter ihnen als Thronfolger ein. Wenn alle söhnelos stürben, sollte der König von Frankreich auch König von Kastilien-León werden⁶⁰⁾. Sancho und die übrigen rebelli-

58) *Diplomatario Andaluz de Alfonso X*, Bd. 1, Nr. 518, S. 549, Zeilen 27–29: *derecho antiguo e la ley de razón, segund la ley de Espanna otorgamos <estonçe> e concedimos a don Sancho, nuestro fijo mayor [...]*.

59) *Els Testaments dels comtes de Barcelona*, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 21, S. 147 f. und S. 149 f.

60) *Diplomatario Andaluz de Alfonso X*, Bd. 1, Nr. 518, S. 553 f. Zu den politischen Umständen vgl. Robert A. MACDONALD, Alfonso the Learned and Succession: A Father's Dilemma, in: *Speculum* 40 (1965), S. 647–653, hier S. 653; Eloy Benito RUANO, El problema sucesorio de la Corona de Castilla a la muerte de don Fernando de la Cerda, in: VII Centenario del Infante Don Fernando de la Cerda 1275–1975. *Jornadas de Estudio Ciudad Real*, abril 1975, hg. von Instituto de Estudios Manchegos, Madrid 1976, S. 217–225; Caridad DÍAZ-MADROÑERO Y LÓPEZ DE PABLOS, El problema sucesorio a la muerte de don Fernando de la Cerda, in: ebd., S. 227–236 mit besonderer Berücksichtigung der Testamente; VONES, Iberische Halbinsel (wie Anm. 38), S. 149–152; Jerry R. CRADDOCK, Dynasty in Dispute: Alfonso X el Sabio and the Succession to the Throne of Castile and León in History and Legend, in: *Viator* 17 (1986), S. 197–219; Georges MARTIN, Alphonse X maudit son fils, in: *Atalaya. Revue Française d'Études Médiévales Hispaniques* 5 (1994), S. 151–178; José-Manuel NIETO SORIA, Sancho IV, 1284–1295 (Colección Carona de España 1: Serie Reyes de Castilla y León 3), Palencia 1994, S. 24–51; Manuel GONZÁLEZ JIMÉNEZ,

schen Söhne wurden enterbt. Im Kodizill vom 10. Januar 1284, nur drei Monate vor seinem Tod (†4. April 1284), erwähnte er Sancho nicht mehr. Zwei Söhne, die sich inzwischen mit ihm versöhnt hatten, wurden darin mit Reichsteilen bedacht: Johann erhielt die Königreiche Sevilla und Badajós, Jakob das Königreich Murcia⁶¹). Damit war Alfons X. »der Weise« auf die damals in Westeuropa üblichen Modalitäten der Nachfolge eingeschwenkt. Sein schwankendes Handeln in der Frage der Thronfolge wurde als Widerspruch zwischen einer patrilinearen und einer kollateralen Konzeption und als Dilemma des Erblassers zwischen seinen Rollen als Innovator (sprich: Befürworter des Enkelerbrechts) und als Traditionalist (sprich: Bewahrer der Sohnesfolgen) gedeutet⁶²). Das Testament von 1282 bezeugt allerdings nichts von beidem, sondern vielmehr die eindeutige Rechtsauffassung, wonach der jeweils definierte *primogenitus* der Thronfolger sei, worauf zu Recht hingewiesen wurde⁶³). Die im Kodizill von 1284 vergabten Königreiche waren Neuerwerbungen und sind in dieser Hinsicht den in Frankreich praktizierten Apanagen für die jüngeren Söhne vergleichbar.

Das zweite Primogeniturmodell, das prioritär die Sohnesfolge vorsah und mit der subsidiären Bruderfolge verband, war in den westeuropäischen Dynastien am weitesten verbreitet. Ein Beispiel aus dem Hause Aragón, das Testament Jakobs I. »des Eroberers« von 1276, ist bereits erwähnt worden. Thronberechtigt war in den patrimonialen Stammländern des Hauses Aragón immer nur der jeweils älteste Sohn, der in den Status des *primogenitus* einrückte; starb ein Sohn vor dem Vater oder nach diesem, aber ohne legitime eigene Söhne, fiel seine Erbschaft an den erneut definierten *primogenitus* zurück.

Alfonso X el Sabio (1252–1284). Historia de un reinado, Burgos ²1999, S. 163–201 und zum Testament von 1282, S. 201–191, ferner S. 191–198; GONZÁLEZ JIMÉNEZ, El pleito de la sucesión (wie Anm. 56); Fernando Aria GUILLÉN, El linaje maldito de Alfonso X. Conflictos en torno a la legitimidad regia en Castilla (c. 1275–1390), in: Vinculos de Historia 1 (2012), S. 147–163, hier S. 148–151.

61) Diplomatario Andaluz de Alfonso X, Bd. 1, Nr. 521, S. 560 f. Vgl. GONZÁLEZ JIMÉNEZ, Alfonso X el Sabio (wie Anm. 59), S. 203–209.

62) MACDONALD, Alfonso the Learned and Succession (wie Anm. 59), S. 648 und S. 651; Armin WOLF, Wahlrecht und Erbfolge in den Reichen Alfons' des Weisen (†1284), in: Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven (Ius Commune. Sonderhefte 32), hg. von Heinz MOHNHAUPT, Frankfurt am Main 1987, S. 1–36, hier S. 6, wiederabgedruckt mit Ergänzungen in: Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 283.2), Frankfurt am Main 2013, Bd. 2, S. 563–603, hier S. 567–569; MARTIN, Alphonse X maudit son fils (wie Anm. 59), S. 151.

63) GONZÁLEZ JIMÉNEZ, Alfonso X el Sabio (wie Anm. 59), widerspricht der Deutung von MACDONALD, Alfonso the Learned and Succession (wie Anm. 59), da kein Konflikt zwischen neuen Gesetzen und einem traditionellen Recht zu erkennen sei (S. 202). Er weist desweiteren auf eine Interpolation an der einschlägigen Stelle der »Siete Partidas« hin (S. 175 f.), auf die MacDonald sich stützt. WOLF, Wahlrecht und Erbfolge (wie Anm. 61), S. 5: »Es stand also das Prinzip der Gradnähe (Sancho) gegen das Prinzip der Primogenitur (de la Cerda).« An gleicher Stelle verweist er auf die Übereinstimmung zwischen dem westgotischen Recht und den kastilischen Rechtsgewohnheiten (Fuero Juzgo) hinsichtlich der Bevorzugung der Sohnes- vor der Enkelerbfolge.

Da in den aragonesischen Testamenten eine förmliche Erbeneinsetzung mit Namensnennung üblich war, musste jedes Mal, wenn der *primogenitus* starb, ein neues Testament über die Thronfolge aufgerichtet werden.

Ebenso wandte der Staufer Friedrich II. das zweite Modell 1228 und 1250 an. Er setzte im urkundlich erhaltenen Testament von 1250 Konrad, den erwählten römischen König und Erben des Königreichs Jerusalem, zum Erben des Kaiserreiches [sic!] und des Königreiches Siziliens sowie in alles Hinzuerworbene ein. Bei seinem erbenlosen Tod sollte Heinrich und bei dessen erbenlosem Tod der illegitim geborene Manfred folgen⁶⁴. Diese Regelung bot sich auch deswegen an, weil die Söhne zu diesem Zeitpunkt teils keine Kinder, teils keinen erbberechtigten Sohn hatten. Die jüngeren Söhne erhielten Anteile am Reich: Manfred das Fürstentum Tarent, Heinrich entweder das burgundische Königreich Arrelat oder Jerusalem, je nach dem was Konrad ihm abtreten wollte, und der Enkel Friedrich, Sohn des verstorbenen Heinrichs (VII.) die Herzogtümer Österreich und Steiermark⁶⁵.

Für Frankreich ist das gleiche seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zu beobachten. Mit Philipp II. August beginnen ab 1190 die französischen Könige in lückenloser Reihenfolge und fast alle mehr als einmal im Leben, Testamente schriftlich niederzulegen, und wandten dabei das zweite Primogeniturmodell an, das die Sohnesfolge präferierte, ohne die Bruderfolge auszuschließen⁶⁶. Philipp selbst hat allerdings keine Erbeneinsetzung des Thronfolgers in seinen Testamenten vorgenommen, da er lediglich Legate aus seiner be-

64) MGH Const. 2, Nr. 274 von Dezember (?) 1250, hg. von WEILAND, S. 382–389, hier S. 385, c. 2. Zur widersprüchlichen Datierung von Testament (17. Dezember 1250) und Tod (13. Dezember 1250) des Kaisers vgl. zuletzt van EICKELS, Zweieinhalb Herrscher und sechseinhalb Testamente (wie Anm. 26), S. 363. Friedrichs Sohn Konrad IV. legte gleichfalls auf dem Krankenbett im Mai 1254 ein Testament nieder, von dem jedoch nur der Anfang erhalten ist (MGH Const. 2, Nr. 345, S. 452 f.), ebenso Friedrichs illegitim geborener Sohn Enzo, König von Sardinien, am 6. März 1272, nachdem der zwischen 50 und 60 Jahre alte, seit 22 Jahren im kommunalen Palast von Bologna gefangen gehaltene Mann schwer erkrankt war (Codex Diplomaticus Sardiniae, Bd. 1 (Historiae Patriae Monumenta 10), hg. von Pasquale TOLA, Turin 1861, Nr. 110, S. 388–390, neue umstrittene Edition von Lodovico FRATI, La prigionia del re Enzo a Bologna, con appendice di documenti, Bologna 1902, Nachdruck Bologna 1974, S. 125–133.

65) MGH Const. 2, Nr. 274, c. 3–5, S. 385 f.; vgl. Wolfgang STÜRNER, Friedrich II., Teil 2: Der Kaiser 1220–1250 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2000, S. 588 f.

66) So beispielsweise im Testament Ludwigs IX. »des Heiligen« vom Juli 1270 für die Apanagen (Layettes du trésor des chartes, Bd. 4, hg. von BERGER, Nr. 5638, S. 421): *Donamus autem et assignamus filiis nostris Johanni, Petro et Roberto, certas terrarum porciones, secundum quod in litteris nostris patentibus super hiis confectis plenius continetur, quibus porcionibus volumus et precipimus ipsos fore contentos; et si contingeret ipsorum aliquem vel heredem ejus sine herede de corpore suo decedere porcio terre sibi assignata ad heredem seu successorem nostrum, quicumque pro tempore regnum tenuerit, revertatur.* In der Ordonnance König Karls V. von Frankreich vom August 1374 wird das zweite Primogeniturmodell für die Thronfolgeregelung zugrundegelegt und zugleich das Volljährigkeitsalter für den Thronfolger auf das 14. Lebensjahr herabgesenkt (Neuedition von HECKMANN, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher (wie Anm. 35), Teil 2, S. 761).

weglichen Hinterlassenschaft vergab und der Thronfolger dort nur als einer von etlichen Begünstigten erscheint.

Sein Nachfolger Ludwig VIII. strukturierte sein Testament von 1225 nach der Altersfolge der ohne Namensnennung nummerisch aufgereihten vier Söhne. Er wies ihnen ungleiche Anteile an dem in seinem Besitz befindlichen Land – sowohl Domänen wie Lehen – zu (*de tota terra quam possidemus*). Der Thronfolger [Ludwig IX.] (*filius noster, qui nobis succedet in regnum*) sollte das ganze, von Vater und Großvater ererbte Land erhalten, also das Patrimonium beziehungsweise faktisch die Krondomäne, und die außerdem ungeteilte Normandie. Dessen jüngere Brüder wurden am Neuerwerb erbrechtlich beteiligt. Der zweite Sohn [Robert] (*filius noster secundus natu*) erhielt die Grafschaft Artois und die Ländereien der Mutter des Erblassers, ausgenommen deren Dotalgüter. Wenn dieser ohne Erben stürbe, fiel sein Anteil an den Thronfolger zurück. Der dritte Sohn [Johann] (*filius tercius noster*) erhielt die Grafschaft Anjou und Maine, der vierte [Alfons] (*quartus filius noster*) die Grafschaft Poitou und Auvergne. Der Königsbruder Philipp »Hurepel« sollte kraft Schenkung die Grafschaft Boulogne behalten, die jedoch nach seinem erbenlosen Tod an den Thronfolger gelangen sollte. Der fünfte Sohn (zu diesem Zeitpunkt Philipp Dagobert, *1223–†1232) und alle nach ihm Geborenen sollten Kleriker werden⁶⁷. Karl, der spätere Graf von Anjou und König von Sizilien-Neapel, wurde erst 1226 geboren. Als die Grafschaft Anjou wegen des erbenlosen Todes von Johann 1232 an die königliche Linie der Kapetinger zurückfiel, war der sechsjährige Karl zum vierten Sohn des verstorbenen Erblassers aufgerückt, so dass er nicht der Kirche übergeben wurde.

Bei der Festlegung der Erbfolge fällt auf, dass Ludwig VIII. den Fall des erbenlosen Todes des Thronfolgers nicht in Erwägung zog, obgleich dieser noch minderjährig war. Doch gerade deswegen war dieser Eventualfall nicht zu bedenken, denn aufgrund der ohne Namensnennung unspezifischen Sohnesfolge war die Primogenitur und damit die Thronfolge abstrakt definiert worden. In den Status eines vorverstorbenen ersten Sohnes als Thronfolger rückte immer der nächstgeborene überlebende Sohn ein, falls der Vorverstorbenen keine legitimen männlichen Erben hinterlassen hatte. Dennoch leisteten die am Krankenlager des Königs versammelten kirchlichen und laikalen Großen am 3. November 1226 auf Wunsch des Königs, der fünf Tage später starb, den Eid, dass sie den ältesten, dieses Mal beim Namen genannten Sohn Ludwig (IX.), damals 12 Jahre alt, zum König krönen würden und, falls dieser stürbe, seinen Bruder Robert, der ihm altersmäßig

67) Layettes du trésor des chartes, Bd. 2, hg. von TEULET, Nr. 1710, S. 54. Zum Testament Ludwigs VIII. und seinen auch für die Zeitgenossen unklaren Passagen, insbesondere wegen des Widerspruchs zum Lehnrecht, das den jüngeren Söhnen ohne Beschränkung der Anzahl, einen Anteil zusprach vgl. WOOD, French Apanages (wie Anm. 22), S. 12–15 und 25 f.

am nächsten sei, zum König machten⁶⁸⁾. Die Regentschaft sollte die Mutter übernehmen⁶⁹⁾.

IV. INTEGRATION DER JÜNGEREN SÖHNE

Andrew Lewis, der das System der apanagierten Prinzen von königlichem Geblüt einer eingehenden Studie unterzogen hat, interpretiert das Testament Ludwigs VIII. von Frankreich aus dem Jahre 1225 so, dass es das Hauptgewicht auf die Familie und den Landbesitz, weniger auf die Krone legte. Die königliche Domäne sei auf diese Weise nicht zersplittert worden, wie die ältere Forschung irrtümlich meinte, da nur neuerworbene, an der Peripherie der patrimonialen Kron-domäne gelegene Graf- und Herrschaften an die jüngeren Söhne ausgegeben worden seien. Deren Ausstattung mit einem Anteil am Land habe sie in gewisser Art am Königtum teilhaben lassen, wenngleich in untergeordneter Position. Sie seien zwar sowohl an Reichtum als auch an Umfang der Herrschaft nicht mit dem französischen Hochadel zu vergleichen gewesen, doch die Betonung ihres königlichen Geblüts in den Urkunden und ihre Grablegen erwiesen auch, dass sie potentiell befähigt blieben, Könige zu werden. Das habe zu einer Befriedung innerhalb der Familie geführt, denn im 13. Jahrhundert hätten die Rebellionen der jüngeren Söhne gegen den Vater beziehungsweise der jüngeren Brüder gegen den König, ihren ältesten Bruder, aufgehört⁷⁰⁾. Lewis verweist ferner darauf, dass das Verfahren der ungleichen Erbteilung zwischen einem Haupterben, zugleich Herrschaftsnachfolger, und weiteren Nebenerben im französischen Adel bereits verbreitet war, als es in das kapetingische Königshaus Eingang fand. Hinzuzufügen ist, dass es im westeuropäischen Vergleich bereits in Aragón praktiziert wurde, bevor es in Frankreich in Erscheinung trat⁷¹⁾.

68) Layettes du trésor des chartes, Bd. 2, hg. von TEULET, Nr. 1811 f., S. 96 f.

69) DUPUY, *Traité de la majorité* (wie Anm. 27), S. 135.

70) Andrew W. LEWIS, *Royal Succession in Capetian France. Studies on Familial Order and the State*, Cambridge (Massachusetts)/London 1981, S. 161–171. Er bewertet die Beschwerden Philipp »Hurepels« gegen seinen königlichen Bruder Ludwig VIII. nicht als Revolte, sondern als Klage, weil sein Erbanteil gemindert worden sei. Zum Widerspruch Philipp »Hurepels« gegen seinen Anteil vgl. auch WOOD, *French Apanages* (wie Anm. 22), S. 10–16, der schon darauf hinwies, dass die königliche Domäne durch diese Apanage nicht verkleinert wurde. Die Thesen von Lewis wurden grundsätzlich positiv aufgenommen von Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Reich und Thronfolgeregelung im hochmittelalterlichen Frankreich*, in: HZ 238 (1984), S. 95–104. Der Widerspruch gegen LEWIS' Beurteilung der Apanagen basiert lediglich darauf, dass er zum einen das sich unterschiedlich entwickelnde Verständnis von Apanagen im 13. und 14. Jahrhundert und zum anderen den dynastischen Zufall bei seiner Thesenbildung nicht genügend berücksichtigt habe. Vgl. dazu HECKMANN, *Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher* (wie Anm. 35), Teil 1, S. 67–64.

71) Als Beispiel mag wieder das Testament des Königs Alfons II. »des Troubadours« vom Dezember 1194 fungieren, hg. von UDINA I ABELLÓ, *Els Testaments dels comtes de Barcelona*, Nr. 14, S. 106–116, hier S. 114, der seinen erstgeborenen Sohn Peter (II.) zum Erben des Königtums Aragón sowie der Grafschaften Barcelona, Roussillon, Cerdania, Pallars und in ganz Katalonien einsetzte, während der zweite Sohn

Die hierarchische Unterordnung der jüngeren Brüder unter den bevorrechtigten Thronfolger wurde erstmals zur Karolingerzeit in der »Ordinatio imperii« von 817 verlangt, indem diese als Könige sich dem ältesten Bruder als Kaiser verpflichten sollten, ihm Geschenke einmal jährlich zu überbringen, sich nur mit seiner Genehmigung zu verheiraten und in der Außenpolitik seine Direktiven zu beachten⁷²⁾. Durchsetzbar war dies im 9. Jahrhundert jedoch nicht und noch im 10. Jahrhundert sorgte eine solche Konzeption bei den Ottonen und zu Beginn des 11. Jahrhunderts bei den Kapetingern für gravierende innerfamiliäre und staatliche Probleme. Selbst im 12. und 13. Jahrhundert verursachte sie Rebellionen und kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Brüdern. Sie wird in den hier untersuchten Dokumenten erst deutlich nach 1200 sichtbar. Kaiser Otto IV. sprach zwar zu Beginn des 13. Jahrhunderts in seinem Testament vom 18. Mai 1218 seinen Bruder Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, direkt als Untergebenen an. Dieser sollte ein Kreuz, eine Lanze, eine Krone, einen Zahn von Johannes dem Täufer und die kaiserlichen Insignien außer dem Mantel bis zu 20 Wochen nach Ottos Tod aufbewahren, um sie demjenigen auszuhändigen, den die Fürsten einmütig zum Nachfolger wählten, gegebenenfalls auch dem zur Zeit Gewählten, also dem Staufer Friedrich II., wenn die Fürsten dem zustimmten. Der Bruder wurde dabei an seine doppelte Treuebindung durch Mannschaft und Bruderschaft erinnert⁷³⁾. Dies ist jedoch kein Beleg für die Unterordnung der jüngeren Brüder unter den ältesten, denn Kaiser Otto war der jüngere und Pfalzgraf Heinrich der ältere Bruder. Das hierarchische Verhältnis meint also primär den Reichsfürsten, der dem Kaiser lehnsrechtlich untertan war, wie es sich auch in Reihenfolge und Intention des Wortlauts der Urkunde ausdrückt.

Eine lehnsrechtliche Unterordnung der mit lokalen Herrschaften und Ländereien ausgestatteten jüngeren Königssöhne der Kapetinger unter ihren regierenden Bruder nimmt unter anderen Charles Wood an, obgleich gerade er feststellt, dass die familiäre Bindung die lehnsrechtliche oft überlagerte und es eine Vielzahl von Verpflichtungen diverser Art gab, welche die Prinzen an den König banden⁷⁴⁾. Gemäß einem Schreiben

Alfons die Grafschaft Provence sowie ein paar kleinere Grafschaften erhielt und der dritte Sohn Ferrando dem Kloster Poblet als Mönch übergeben wurde. Vgl. ZIMMERMANN, Testament d'Alphonse II le chaste (wie Anm. 30), S. 395–398.

72) MGH Capit. 1, Nr. 136, S. 271 f., c. 5–8 und c. 13.

73) MGH Const. 2, Nr. 42, S. 52, Zeile 10: *in ea fide, qua nobis hominio et fraternitate astrictus es.*

74) WOOD, French Apanages (wie Anm. 22): »In so saying, one must never forget that while the family relationship often altered the feudal one, the feudal bonds of dependence continued to exist« (S. 77); ferner: »Thus arose a multiplicity of particular obligations binding the princes to the king, although at the very end of the period, under Philip V und Charles IV, there appeared a certain tendency to allow each prince to render but one homage for all pensions, lands, and honors he had received« (S. 68); vgl. auch: »However, the pressures of the blood tie made the apanage a new kind of fief, different from the domain but resembling it more than the other great fiefs of the crown« (S. 90 f.); Der Verfasser widmet das ganze 3. Kapitel (S. 67–80) dieser Problematik. WOOD, French Apanages S. 25 folgend, vermutet auch HECKMANN,

Philipps »Hurepel«, Graf von Boulogne, vom Februar 1224 bestätigte dieser selbst, dass er zum einen für Schenkungen seines Vaters Philipp II. August zu dessen »Mann« geworden sei (*de quibus dictus genitor meus receperat me in hominem*), und zum anderen, dass er außerdem Schenkungen von seinem regierenden Bruder Ludwig VIII. erhalten habe und diese von ihm zu Lehen mit ligischer Mannschaft innehalten werde (*Tenebimus [...] terram supradictam [...] de ipso domino et fratre meo et heredibus suis in feodum et hominagium ligium*)⁷⁵), womit er das Primogeniturmodell (2) oder (3) akzeptierte. Ob die Mannschaftsleistung tatsächlich erfolgte, ist nicht nachzuweisen. Andrew Lewis macht darauf aufmerksam, dass erst in einer späteren Ordonnance für selbstverständlich gehalten wurde, dass Philipp »Hurepel« seinem regierenden Bruder Ludwig VIII. Mannschaft (*homagium*) geleistet hätte⁷⁶). Philipps »Hurepel« Minderjährigkeit und nachträgliche Legitimierung boten die Gelegenheit, die Übertragung des Erbes hinauszuzögern⁷⁷). Die rechtliche Abhängigkeit der jüngeren Söhne des verstorbenen Vater-Königs von ihrem amtierenden ältesten Bruder ergab sich daher bereits in der ersten Generation der apanagierten Prinzen schon daraus, dass dieser es war, der ihnen faktisch die vermachten Grafschaften und Güter übergab, sie darin einsetzte beziehungsweise sie ihnen schenkte.

In der nächsten Generation war wiederum die Volljährigkeitserklärung das Mittel, den jüngeren Königsbrüdern erst spät, um 12 Jahre verzögert, die väterliche Erbschaft auszuhändigen. König Ludwig IX. »der Heilige« erfüllte erst im Juni 1237 das väterliche Testament vom Juni 1225 in Bezug auf das Erbe seines schon 20- oder 21jährigen Bruders Robert von Artois und 1241 in Bezug auf das Erbe seines gleichfalls mittlerweile 20- oder 21jährigen Bruders Alfons, als er ihm anlässlich seiner Volljährigkeit und Ritterweihe die Grafschaft Poitiers und die Auvergne übergab und ihn mit Johanna von Toulouse verheiratete. Die Ordonnance vom Juni 1237 sei als Beispiel angeführt, wie sich Ludwig IX. das rechtliche Verhältnis zu seinen jüngeren Brüdern vorstellte. Robert von Artois sollte ihm den ligischen Lehnseid leisten und seine Erben ebenso sowie den eigenen königlichen Erben⁷⁸). Diese lehnsrechtliche Bindung ist nach der Interpunktion der Edition von 1769

Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher (wie Anm. 35), S. 61, dass die Apanagen »Wurzeln in den lehnsrechtlichen Abfindungsmodi der Adelswelt des 12. und frühen 13. Jahrhunderts« hatten.

75) Layettes du trésor des chartes, Bd. 2, hg. von Alexandre TEULET, Nr. 1629, S. 23 f.

76) LEWIS, Royal Succession (wie Anm. 69), S. 159 mit Anm. 25.

77) Vgl. Jacques LE GOFF, Ludwig der Heilige, Stuttgart 2000, S. 129 (französische Originalausgabe: Saint Louis, Paris 1996). LEWIS, Royal Succession (wie Anm. 69) meint, dass Philipp »Hurepel« auf einen größeren Erbanteil am Land (*pars terrae*) verzichtet habe und so reich ausgestattet worden sei wie weder vor noch nach ihm einer der jüngeren Kapetingersöhne (S. 158–161). Die erste Generation der apanagierten Prinzen hielten ihr Land als Königssöhne – auch unter der Regierung ihrer Brüder und Neffen –, aber ihre Söhne folgten ihnen als Söhne und Erben des Vaters, nicht als Enkel des Königs nach (S. 171).

78) Ordonnances des rois de France de la troisième race, Bd. 11, hg. von Louis Guillaume de VILLEVAULT, Paris 1769, S. 329: *Ludovicus, Dei gratia, Francorum Rex, notum facimus quod cum clarae memoriae Genitor noster Ludovicus, Rex Francorum illustris, in testamento suo ordinaverit & pro parte haereditatis assignaverit charissimo Fratri nostro Roberto terram Atrebatensii, (quam idem Genitor noster ex parte Matris*

auf die gesamte Apanage zu beziehen. Nimmt man jedoch die zitierte Passage im Zusammenhang in Augenschein, könnte sich bei einer leicht veränderten Interpunktion die Mannschaftsleistung auch allein auf die unmittelbar davor erwähnten Lehnsgüter aus dem mütterlichen Erbe beziehen, zumal der König die Lehnsgüter generell aus dem Erbe seines Bruders ausnahm, weil er sie als sein Erbe betrachtete und folglich er die Belehnung vornehmen wollte. Die Mannschaftsleistung könnte sich gemäß der sprachlichen Möglichkeit des Textes durchaus allein auf die Lehnsgüter bezogen haben, die der König seinem Bruder gewährte.

Ludwig IX. betonte mit der Urkunde beziehungsweise Ordonnance vom Juni 1237, er habe seinem Bruder Robert I. von Artois die Grafschaft übertragen. Er erkannte jedoch an, dass es sich um das Erbe seines Bruders handelte, da er der die entsprechende Passage aus dem Testament ihres gemeinsamen Vaters Ludwig VIII. an den Anfang seiner nachfolgenden Güterübertragung stellte. Damit gibt sich der königliche Gunsterweis zugleich als Vollstreckung des väterlichen Testaments aus, ergänzt um Ausführungsbestimmungen zum Verhältnis zwischen König und brüderlichem Untergebenen, und evokiert eine doppeldeutige Auslegung. Die Übergänge zwischen Testament und Ordonnance waren in sprachlicher Hinsicht fließend, da auch das Testament eine *ordinatio* war.

Als Ludwig IX. im Februar 1270 sein eigenes Testament niederlegte, formulierte er eindeutiger. Er bezeichnete die Anteile (*porciones terrarum*) der höchstens 20, 19 und 14 Jahre alten, jüngeren Söhne Johann »Tristan«, Peter und Robert gar nicht als Erbe, sondern als Schenkung sowie Anweisung und verwies dementsprechend auf seine Briefe (*litterae patentes*), in denen dies vollständiger festgehalten sei⁷⁹). Folgerichtig wurden die

suae habebat Atrebatum, S. Audomarum & Ariam, cum pertinentiis eorumdem, & et post decessum charissimae Dominae Matris nostrae B. Reginae Francorum illustris, Hesdinum, Bapalmam & Lensium, cum eorum pertinentiis, quae eadem Domina Mater nostra tenebat nomine dotaliitii ex parte Isabellae Reginae aviae nostrae moventia: Nos sinceritatem dilectionis quam ad eundem Fratrem habemus, volentes per exhibitionem operis ostendere, volumus & eidem Fratri nostro per praesentem Chartam concedimus totam terram praedictam, salvis [Hervorhebung, B.K.] feodis & eleemosynis quae tenebuntur & reddentur sicut tempore Genitoris nostri, sibi & haeredibus suis jure haereditario possidendam; ita quod tam illam terram Atrebatum, S. Audomari & Ariae, quam antea tenebamus, quam illam quam Domina Mater nostra nomine dotaliitii possidebat, cum eo jure quod eadem Domina Mater nostra in emptione habebat quam apud villanas fecerat sitas in feodo [Hervorhebung, B.K.] Lensii, tanquam haereditatem suam habeat teneat & possideat. Et [B.K.: possideat, et] ipse Nobis homagium ligium inde fecit, & haeredes ejus Nobis & haeredibus nostris similiter facere tenebuntur.

79) So im Testament Ludwigs IX. »des Heiligen« vom Juli 1270 (Layettes du trésor des chartes, Bd. 4, hg. von BERGER, Nr. 5638, S. 421): *Donamus autem et assignamus filiis nostris Johanni, Petro et Roberto, certas terrarum porciones, secundum quod in litteris nostris patentibus super hiis confectis plenius continetur, quibus porcionibus volumus et precipimus ipsos fore contentos; et si contingeret ipsorum aliquem vel heredem ejus sine herede de corpore suo decedere porcio terre sibi assignata ad heredem seu successorem nostrum, quicumque pro tempore regnum tenuerit, revertatur.* Dieselbe Rechtsposition, dass es sich nicht um Erb-, sondern um Schenkungsgüter handle, nahm König Philipp III. »der Kühne« im 1271 beginnenden Prozess gegen seinen Onkel Karl von Anjou ein, der seinerseits erbrechtlich die Grafschaften Poitiers und Tou-

Söhne selbst – außer dem *primogenitus* und Thronfolger – nicht dezidiert als Erben benannt, sondern schlicht als Begünstigte aufgeführt. Tatsächlich ist in Ludwigs Brief vom März 1269 die Apanage für den 17- oder 18jährigen Peter (von Alençon) im Detail ausgeführt. Passend zum fast ein Jahr später verfassten Testament handelt es sich um eine königliche Schenkung und Anweisung auf den Todesfall von genau benannten Gütern, die insgesamt als Anteil an den Erbgütern (*donamus et assignamus pro portione terre [...] post decessum nostrum tenenda et possidenda*) gewertet wurden. Peter und seine Erben sollten diese von Ludwigs IX. Erben, den Königen von Frankreich, zu Lehen innehaben und dafür ligische Mannschaft und die entsprechenden Dienste leisten⁸⁰. Im selben Monat war mit juristisch gleichlautenden Formulierungen der ein Jahr ältere Johann »Tristan« (Graf von Nevers) durch eine Schenkung von Todes wegen ausgestattet worden⁸¹. Die Apanage für Robert (von Clermont) datiert hingegen vom März 1270. Auch in diesem Brief werden die Liegenschaften genau benannt wie die Burg von Clermont-en-Beauvaisis mit Zubehör, ein Forst sowie mehrere Orte und deren Zubehör in der Grafschaft Clermont, und zwar als Schenkung und Anweisung auf den Todesfall (*donnons & assignons ces choses qui dessous sont dénotées, après notre décès, à tenir & possesier*), übereinstimmend mit dem inzwischen niedergelegten Testament vom Februar 1270 formuliert. Sehr deutlich bestimmte das Schreiben vom März 1270 auch, dass alle benannten Güter in der Grafschaft Clermont-en-Beauvaisis – nicht die Grafschaft selbst! – Lehen seien, Robert samt seinen Erben dafür ligische Mannschaft dem König, also bereits seinem Vater, leisten müsse und davon Dienste fällig seien. Was der Graf von Clermont von den Bischöfen von Beauvais und vom Abt von Saint-Denis innehabte, solle er von diesen zu Lehen nehmen⁸².

Der Lehensbesitz mit ligischer Mannschaft unterschied jedoch nicht die jüngeren Königssöhne von dem Thronfolger, denn im März 1269 hatte Ludwig IX. auch dem *primogenitus* Philipp (III.) Güter zu Lehen (*in feodum et in homagium ligium a nobis tenenda*) übertragen, die er erblich an seine Kinder weitergeben durfte⁸³, gleich seinen jüngeren Brüdern. Bereits im Juni 1267 hatte der damals 22jährige Philipp, *domini regis Francorum primogenitus*, beurkundet, vom väterlichen König aufgezählte Güter seines

louse seines verstorbenen Bruders Alfons von Poitiers beanspruchte. Der Fall findet sich oft zitiert, unter anderem bei HECKMANN, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher (wie Anm. 35), S. 63 f.

80) Layettes du trésor des chartes, Bd. 4, hg. von BERGER, Nr. 5495, S. 329 f.

81) Ebd. Nr. 5498, S. 330 f.

82) Ordonnances des rois de France de la troisième race, Bd. 11, hg. von Louis Guillaume de VILLEVAULT, Paris 1769, S. 342: *Et toutes ces choses devant dites ycil Robers & li hoirs tenu en fié & hommage lige de Nous Roy des Frans: & de ce seront tenu rendre service dehez à yceux [...]*; vgl. WOOD, French Apanages (wie Anm. 22), S. 135.

83) Layettes du trésor des chartes, Bd. 4, hg. von BERGER, Nr. 5497, S. 330. Zur Gleichsetzung von *homagium* in Frankreich mit *vasallagium* in Italien durch den Rechtsgelehrten William Durandus (†1296) vgl. Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994, S. 282 f. mit Anm. 119.

verstorbenen Onkels Robert von Artois auf Lebenszeit ohne Recht der Vererbung auf seine Kinder im Falle seines Todes zu Lehen mit ligischer Mannschaft (*tenenda ab ipso in feodum et homagium ligium quamdiu vixerimus*) erhalten zu haben⁸⁴). Das Lehnswesen stellt sich damit als kein spezifisches Mittel zur Integration der jüngeren Söhne in die Familienherrschaft dar. Es definierte vielmehr die rechtliche Beziehung zwischen dem König und dem Inhaber von Besitz- und Nutzungsrechten innerhalb bestimmter Grafschaften, die der König diesem konzidierte. Zur Regelung innerfamiliärer Beziehungen wurde es nicht genutzt, wie auch aus der letzten erbrechtlichen Verfügung Königs Ludwigs IX. »des Heiligen« ersichtlich wird.

Im Kodizill, das Ludwig IX. im Juli 1270 auf seinem Schiff vor Sardinien kurz vor der Überfahrt nach Tunis anfertigte, ermahnte er seinen Nachfolger Philipp (III.), dass er seinen Brüdern Johann »Tristan«, Graf von Nevers, und Peter ein guter Bruder sei und anstelle eines Vaters sie in jeder Hinsicht unter Hergabe von Eigenem gut versorge⁸⁵). Das Einrücken des Nachfolgers in die Vaterrolle definierte also die Rechtsbeziehung zwischen dem Thronfolger und seinen jüngeren Brüdern nach Übernahme der Regierungsgewalt aufgrund des Todes des Vaters, ähnlich wie dies knapp zwei Jahrzehnte zuvor König Alfons X. »der Weise« gesetzlich für die Vorrangstellung des *primogenitus* vor seinen jüngeren Brüdern in den »Siete Partidas« festgestellt hatte. Auch in Frankreich sollte die quasi-Vaterschaft dem Thronfolger die entsprechende Gewalt über seine jüngeren Brüder verleihen, die ihm nun so Folge leisten mussten, wie sie einst dem Vater gehorcht hatten. In den »Siete Partidas« findet sich darüber hinaus die (Rezeption der) Rechtsfiktion über die Personengleichheit von Vater und Sohn, hier als Metapher für die durch Erbrecht geregelte Thronfolge des *primogenitus*⁸⁶), die von einigen Juristen des

84) Layettes du trésor des chartes, Bd. 4, hg. von BERGER, Nr. 5289, S. 227.

85) Ebd. Nr. 5730, S. 469: *ut [...] ultra id, quod idem Johannes poterit habere de suo proprio, sufficienter provideat sicut bonus frater* (Zeilen 15–17); *competenter in omnibus provideat vice patris* (Zeile 21). Ludwig IX. vermehrte Peters Anteil durch eine Geldanweisung im Kodizill vom August 1270 im Lager vor Tunis (ebd. Nr. 5733, S. 470). Zu Johann »Tristan« als Graf von Nevers vgl. René de LESPINASSE, *Le Nivernais et les comtes de Nevers*, Bd. 2: *Maisons de Donzy, de Bourbon, de Flandres (1200–1384)*, Paris 1911, S. 287–301.

86) *Siete Partidas* II, tit. 15, 1, Bd. 1, S. 857: *Ca segund los Sabios antiguos mostraron, el padre e el fijo assi son como vna persona, pues que del es engendrado, e rescibe su forma, e esle naturalmente ayuda, e esfuierço en su vida, e despues de su muerte su remembrança, porque finca en su lugar.* (Übersetzung S. 365). Vgl. auch oben Anm. 35 und 55. Die Überordnung des *primogenitus* über die übrigen Brüder war jedoch schwer durchzusetzen. Der 14jährige Sancho (IV.) soll sich beispielsweise 1269 geweigert haben, von seinem älteren Bruder Ferdinand de la Cerda anlässlich dessen Vermählung mit Blanche von Frankreich zum Ritter gemacht zu werden, während die noch jüngeren Brüder Johann und Peter dies akzeptierten; vgl. die Sancho-freundliche *Crónica de Alfonso X según el Ms. II/2777 de la Biblioteca del Palacio Real (Madrid)*, hg. von Manuel GONZÁLEZ JIMÉNEZ, Murcia 1998, cap. 18, S. 50.

14. Jahrhunderts erneut aufgegriffen wurde⁸⁷⁾. Die Formulierung im Kodizill Ludwigs IX. ist davon allerdings noch vergleichsweise weit entfernt. Von einer lehnsrechtlichen Unterordnung ist im innerfamiliären Zusammenhang der Kapetingerdynastie nicht die Rede. Diese wird ausschließlich bei der konkreten Güterübertragung oder der Zuweisung von Herrschafts- und Nutzungsrechten durch den König angesprochen, gleichgültig ob dieser der Vater oder der Bruder war. Es gibt kein Dokument, das die tatsächliche Lehnshuldigung der Königssöhne beziehungsweise Königsbrüder bezeugt. Das *homagium* haben Johann, Peter und Robert allem Anschein nach nicht dem königlichen Bruder, sondern für Teile ihrer Güter den ortszuständigen hohen Geistlichen wie den Bischöfen von Soissons und Beauvais sowie dem Abt von Saint-Denis bei Paris geleistet. Dies ist dennoch bemerkenswert, denn eine Generation zuvor hatte Alfons von Poitiers und Toulouse den beiden Ortsbischöfen das *homagium* verweigert, ebenso wie er und sein Bruder Karl von Anjou dem englischen König keine Mannschaft für ihre im angevinischen Reich liegenden Besitzungen leisten mussten⁸⁸⁾. Lewis betont, Ludwig IX. habe seinem ältesten Sohn Philipp (III.) schon dadurch die Vorrangstellung gesichert, dass er den jüngeren Söhnen lediglich kleine Grafschaften wie Valois (Johann »Tristan«), Alençon (Peter) und Clermont-en-Beauvaisis (Robert) gegeben habe. Deren Besitz sei erst durch die Ehe mit Erbinen (Nevers für Johann, Perche und Blois für Peter, Bourbon für Robert) verdoppelt worden⁸⁹⁾.

Philipp III. »der Kühne« ging noch einen Schritt weiter als sein Vater, indem er im Februar 1285 nicht testamentarisch über die Krone verfügte, sondern nur die beiden jüngeren Söhne mit Grafschaften und Ländereien ausstattete, nämlich den 14jährigen Karl mit der Grafschaft Valois und den achtjährigen Ludwig mit der Grafschaft Beaumont-sur-Oise, und außerdem den Wert des jeweiligen Anteils durch die Festsetzung einer Summe von jährlich je 10.000 Pariser Pfund limitierte. Es war völlig klar, dass der einzig als Erbe bezeichnete Sohn der namentlich nicht genannte zukünftige König Phi-

87) Diese Thematik ist hier nicht weiterzuverfolgen, weil sie außerhalb des Untersuchungszeitraums liegt, doch vgl. hierzu Ernst H. KANTOROWICZ, *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, München 1990 (nach *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, 2. verbesserte Auflage, Princeton 1966), S. 317–340; Jacques KRYNEN, *L'empire du roi. Idées et croyance politiques en France XIII^e-XV^e siècle* (Bibliothèque des Histoires), Paris 1993, S. 136–153, insbesondere S. 148 f.; Christian VOGEL, *Zur Rolle der Beherrschten in der mittelalterlichen Herrschaftslegitimation* (Studia Humaniora 45), Düsseldorf 2011, S. 270 erörtert dies im Zusammenhang der spätmittelalterlichen Debatte über die Vorzüge von Wahl- oder Erbmonarchie.

88) WOOD, *French Apanages* (wie Anm. 22), S. 70–76; LEWIS, *Royal Succession* (wie Anm. 69), S. 174. Alfons von Poitiers war im Gegenteil der Empfänger der ligischen Mannschaftsleistung des Hugo »L'Archevêque«, Herr von Parthenay im Poitou, für bestimmte Burgen (Layettes du trésor des chartes, Bd. 3, hg. von Joseph de LABORDE, Paris 1875, Nr. 3715, S. 47 f.). Zur vertraglichen Bedeutung von *homagium* und *servitium* im 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit dem Vertrag von Paris 1259 zwischen England und Frankreich vgl. van EICKELS, *Vom inszenierten Konsens*, S. 208–244, hier besonders S. 211.

89) LEWIS, *Royal Succession* (wie Anm. 69), S. 173 f.

lipp (IV.) war (*nos obligeons nostre boir qui sera rois de France*, wie es in der französischen Übersetzung heißt), der im Testament lediglich in der Funktion auftauchte, die Legate an seine Brüder zu erfüllen und seine Schwestern zu verheiraten. Ihn als Erben förmlich einzusetzen, unterließ der Testator. Er unterließ es ferner, Karl und Ludwig mit den Erbteilen zu beschenken. Erst nach seinem Tod sollten sie von ihrem Bruder, dem König, in den Besitz eingewiesen werden und dafür die Abgaben und Dienste (Eide?) erbringen, die üblicherweise von Baronien und Lehen aufzubringen seien. Stürben sie ohne Leibeserben, fielen ihre Anteile an den Ländereien des Königtums, also an der Krondomäne, wieder an den König zurück⁹⁰). Danach setzte Philipp III. »der Kühne« im März 1285 lediglich seinen Letzten Willen mit Almosenstiftungen auf, den sein gleichnamiger Nachfolger veröffentlichte⁹¹). Ein solches Vorgehen war möglich, weil die Söhne und speziell die jüngeren Söhne noch minderjährig waren. Anders als Andrew Lewis meint, ist meines Erachtens eine Übereinstimmung zwischen dem Testament vom Februar 1285 und der Definition des Pariser »parlement« von 1284 gegeben, wonach die Apanagen als Geschenke des ältesten, regierenden Bruders zu gelten haben⁹²). In jedem Fall ist aus diesem Beispiel aber ersichtlich, dass den Testamenten im Einzelfall ein hoher Rechtscharakter zugebilligt wurde, ja dass sich der Richterspruch und die königliche letztwillige

90) Louis DOUËT-D'ARCO, *Recherches historiques et critiques sur les anciens comtes de Beaumont-sur-Oise du IX^e au XIII^e siècle*, Amiens 1855, Nr. 184, S. 121 f. In der Textwiedergabe von Louis du VAUCÉL, *Essai sur les apanages ou mémoire historique de leur établissement*, Bd. 1, Paris 1788, Nr. 12, S. 133 ist von Abgaben und Eiden statt von Abgaben und Diensten die Rede. Zum Zusammenhang mit Karls von Valois Volljährigkeitserklärung, seiner Verhehelichung und seiner Ausstattung 1284 vgl. Joseph PETIT, Charles de Valois (1270–1325), Paris 1900, S. 8 f.; Louis CAROLUS-BARRÉ, *Le comté de Valois. Apanage des princes Charles et Philippe de Valois (1290–1328)*, in: *Principauté et territoires et études d'histoire lorraine. Actes du Congrès national des Sociétés savantes 103 (1970)*, S. 195–214.

91) Luc d'ACHERY, *Spicilegium sive Collectio veterum aliquot scriptorum*, Bd. 3, Paris 1723, S. 691 f. Zur Vollstreckung der Legate für Saint-Denis im März 1285 und September 1286 vgl. Damien BERNÉ, *Architecture et liturgie. Étude d'une interaction spatiale et mémorielle à Saint-Denis à l'époque gothique*, unveröffentlichte Dissertation, Paris 2008, Bd. 2, Nr. 98, S. 435 f. Ich danke Herrn Berné für seine kollegiale Freundlichkeit, durch die er die Einsichtnahme in sein opus magnum erleichterte.

92) LEWIS, *Royal Succession* (wie Anm. 69), S. 178. Philipp IV. habe seinen Brüdern mehr als das Doppelte freiwillig gegeben, weil das Ungleichgewicht zu groß gewesen sei. Zur gerichtlichen Entscheidung von 1284 vgl. auch WOOD, *French Apanages* (wie Anm. 22), S. 21 und 26; HECKMANN, *Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher* (wie Anm. 35), S. 63 f.; SCHNEIDMÜLLER, *Reich und Thronfolgeregelung* (wie Anm. 69), S. 100 betont, dass es sich um einen Einzelfall handle, denn »rechtlich blieben die Vergabungen *hereditas* des Vaters und nicht [...] *donum* des regierenden Bruders.«; Xavier HÉLARY, *La place des questions de succession dans la politique extérieure de Philippe III le Hardi*, in: *Making and breaking the rules: succession in medieval Europe, c.1000–c.1600 – Établir et abolir les normes: la succession dans l'Europe médiévale, vers 1000 – vers 1600* (Proceedings of the colloquium held on 6–7–8 April 2006, Institute of Historical Research, University of London) (*Histoires de famille. La parenté au Moyen Âge 9*), hg. von Frédérique LACHAUD und Michael PENMAN, Turnhout 2008, S. 111–128, hier S. 111 ordnet den Rechtsstreit um die Nachfolge in die Hinterlassenschaft des Alfons von Poitiers in den größeren Rahmen der Ehebindnispolitik Philipps III. »des Kühnen« vornehmlich im Pyrenäenraum ein.

Verfügung gegenseitig in ihrer Rechtsgültigkeit stützten, und ferner, dass der königliche Testator nicht auf der einseitigen Willenserklärung bestand, sondern den Einfluss Fremder – hier: der Richter – auf seinen Letzten Willen gestattete. Es ist zudem das einzige Kapetingertestament, in dem eine generelle lehnsrechtliche Bindung der jüngeren Söhne an ihren regierenden Bruder angedeutet wird.

Philipp IV. »der Schöne« verfolgte die Linie seines Vaters nur zum Teil weiter, zum anderen Teil knüpfte er an seinen großväterlichen Vorgänger an. Neben einer Regentschaftsregelung zugunsten der Königin Johanna I. von Navarra von 1294 enthalten Philipps IV. ersten drei Testamente von 1288, 1297 und 1311 lediglich umfangreiche Stiftungen und Legate⁹³). Im letztgenannten Stück vom 17. Mai 1311 wurde der *primogenitus* Ludwig (X.) nur insofern erwähnt, als er anstelle seiner verstorbenen Mutter Johanna I. von Navarra den während bestehender Ehe erzielten Zugewinn erhalten sollte. Erst im Kodizill vom 28. November 1314 verfügte der König einen Tag vor seinem Ableben eine Teilungs- und Sukzessionsregelung. Der zweitälteste Sohn, der 23jährige Philipp, war bereits verheiratet und Graf von Poitiers und sollte mit dieser Grafschaft als seinen Anteil an der väterlichen Sukzession (*pour son partaige de nostre succession*) Ländereien und Wälder im Poitou und Limousin im Wert von 12.000 Pfund erhalten, zahlbar aus dem königlichen Schatz zu zwei Terminen, ferner einen Anteil an der mütterlichen Hinterlassenschaft an Land im Wert von 6.000 Pfund. Der drittälteste Sohn, der 19jährige Karl, sollte die Grafschaft von der Marche, die Grafschaft Angoulême und weitere Ländereien im Wert von 10.000 Pfund erhalten, die bereits in anderen Urkunden des Königs (*en la maniere quil est devise en nos autres lettres*) bezeichnet wurden, sowie einen Anteil am mütterlichen Erbe an Land im Wert von 6.000 Pfund. Für seine Verehelichung wurden 140.000 Pfund ausgesetzt. Der 25jährige älteste Sohn (*filz ainsne*) Ludwig (X.) wurde am Ende der Verfügung (*ordenance*) mit dem Titel eines Königs von Navarra – sein mütterliches Erbe – als derjenige eingeführt, der dem ganzen zugestimmt und versprochen hatte, es fest einzuhalten⁹⁴). Am Todestag selbst, den 29. November 1314, bestimmte Philipp IV.

93) Frau Kollegin Élisabeth LALOU (Rouen) sei herzlich gedankt, dass sie mir freundlicherweise ihre Transkription der unveröffentlichten Testamente Philipps IV. von 1288, 1297 und 1311 zur Verfügung stellte. Zu den Testamenten der Johanna I. von Navarra vgl. Elizabeth A. R. BROWN, *La mort, les testaments et les fondations de Jeanne de Navarre, reine de France (1273–1305)*, in: *Une histoire pour un royaume (XII^e–XV^e siècle)*. Actes du Colloque »Corpus regni« organisé en hommage à Colette Beaune, hg. von Anne-Hélène ALLIROT, Paris 2010, S. 124–141.

94) Elizabeth A. R. BROWN, *Royal Salvation and Needs of State in Late Capetian France*, in: *Order and Innovation in the Middle Ages. Essays in Honor of Joseph R. Strayer*, hg. von William C. JORDAN, Bruce McNAB und Teofilo F. RUIZ, Princeton 1976, S. 365–383 und 541–651, Nachdruck in DIES., *The Monarchy of Capetian France and Royal Ceremonial* (Variorum Collected Studies Series CS 345), Aldershot 1991, IV, S. 1–56, hier Appendix Nr. 1, S. 50–52. Zu den Testamenten Philipps IV. und seinem Verhältnis zu Familienangehörigen (Vater, Mutter, Brüder Karl von Valois und Ludwig von Évreux, Töchter etc.) vgl. Elizabeth A. R. BROWN, *The Prince is Father of the King: The Character and Childhood of Philip the Fair of France*, in: *Mediaeval Studies* 49 (1987), S. 282–334, Nachdruck in: DIES., *The Monarchy of Capetian*

noch, dass die Grafschaft Poitiers beim Aussterben der männlichen Linie an seinen Nachfolger als König von Frankreich zurückfallen und jegliches weibliche Nachfolgerecht ausgeschlossen sein sollte⁹⁵). Graf Philipp hatte bis zu diesem Zeitpunkt nur Töchter gezeugt. Das Königshaus setzte sich damit von den Gebräuchen im französischen Hochadel deutlich ab und auch von Versuchen der eigenen Seitenlinien, das weibliche Erbrecht durchzusetzen, wie es beispielsweise der Tochter des Grafen Philipp »Hurepel« von Clermont 1234 und der Tochter Graf Roberts II. von Artois in einem 1302 begonnenen Prozess gelungen war⁹⁶).

Damit war mittlerweile in zwei Generationen der Kapetinger praktiziert worden, den Thronfolger nicht mehr testamentarisch als Universalerben einzusetzen, sondern ausschließlich den Anteil (*porciones terrarum*) der jüngeren Söhne als Teilungs- und Sukzessionsregelung zu bezeichnen. Unterschiedlich verhielten sich die Könige, ob sie wie Ludwig IX. »der Heilige« die jüngeren Söhne bereits zu Lebzeiten mittels Schenkung in ihr vorgesehene Erbe einsetzten oder wie Philipp III. »der Kühne« dies ganz der Fürsorge des Nachfolgers überließen oder wie Philipp IV. »der Schöne« gerade den Anteil der jüngeren Söhne als Erbe betrachteten, das durch Verfügung von Todes wegen und durch lebzeitige urkundliche Übertragungen abgesichert wurde. Ob ihr Verhalten durch das Lebensalter der Söhne und/oder ihren Status als Verheiratete oder Unverheiratete beeinflusst wurde, ist anhand der Testamentsurkunden allein nicht zu entscheiden. Ebenso wäre die Suche nach juristisch geschulten, politisch gewichtigen oder im religiösen Sinne einflussreichen Personen in der Entourage der Könige, die Einfluss auf ihre »freie« Willensentscheidung genommen haben könnten, eine Untersuchung wert. 1316 findet sich jedenfalls für den Erbteil der jüngeren Söhne erstmals die Gleichsetzung von Teilung und Apanage⁹⁷). Die Verleihung des Titels eines Pairs von Frankreich garantierte diesen unabhängig von Reichtum und Macht die Stellung innerhalb des Hochadels⁹⁸).

France and Royal Ceremonial (Variorum Collected Studies Series CS 345), Aldershot 1991, II, S. 282–334. Zu seinem Begräbnis vgl. Charles BAUDON DE MONY, La mort et les funérailles de Philippe le Bel d'après un compte rendu à la cour de Majorque, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 58 (1897), S. 5–14.

95) Jean FAVIER, Un Conseiller de Philippe le Bel: Enguerran de Marigny (Mémoires et documents publiés par la Société de l'École des Chartes 16), Paris 1962, Nr. 2, S. 232.

96) WOOD, French Apanages (wie Anm. 22), S. 37–41 betr. Clermont und S. 58–63 betr. Artois; LEWIS, Royal Succession (wie Anm. 69), S. 304 Anm. 113 betr. das Grafenhaus Artois. Zu den großen Erbfolgeprozessen des 13. Jahrhunderts gehört auch derjenige der Yolante, verheiratet mit Robert III. von Flandern, Tochter der Mathilde von Nevers, der im November 1273 mit der Teilung der Grafschaften Nevers, Auxerre und Tonnerre endete; vgl. Yves SASSIER, Conflit de succession entre héritières et sentence du parlement royale au XIII^e siècle: La partition du grand comté de Nevers–Auxerre–Tonnerre (Toussaint 1273), in: Inheritance, law and religions in the ancient and medieval worlds (Collège de France – CNRS Centre de recherche d'histoire et civilisation de Byzance. Monographies 45), hg. von Béatrice CASEAU und Sabine R. HUEBNER, Paris 2014, S. 67–74.

97) In der Regentschaftsregelung Philipps V. vom Juli 1316 heißt es: *pour nostre partage ou pour nostre appanage* (DUPUY, Traité de la majorité (wie Anm. 27), S. 150). Vgl. LEWIS, Royal Succession (wie

Aus den Herrschertestamenten lässt sich für die Kapetinger keine stringente fall- und generationenunabhängige lehnsrechtliche Strukturierung des brüderlichen Unterordnungsverhältnisses ermitteln. Die Testamente der apanagierten Prinzen helfen bei der Frage der rechtlichen Präzisierung des Verhältnisses zum amtierenden König auch nicht weiter. Die Existenz dieser Dokumente belegt zwar, dass die Testatoren davon ausgingen, erbrechtlich über ihre Hinterlassenschaft verfügen zu dürfen, und sowohl Erben als auch Nachfolger in ihren Gütern und Würden haben würden, doch bestimmten sie in den erhaltenen Verfügungen von Todes wegen den Erben nicht namentlich. Philipp »Hurepel« nahm in seinem undatierten, wohl 1234 angefertigten Testament keine Erbeneinsetzung vor, auch nicht zugunsten seiner Tochter Johanna⁹⁹⁾. Alfons von Poitiers und Toulouse hatte keine Kinder, als er im Juni 1270 in Aigues Mortes sein Testament niederlegte, und setzte daher gesetzliche Erben und Nachfolger ein, die ihm gemäß der Rechtsgewohnheit oder dem Usus nachfolgten¹⁰⁰⁾. Wie er die Restriktionen seiner Testierfreiheit umging, indem er fast ein Zehntel der Einkünfte der Grafschaft Poitiers für seine Stiftungen aufwandte und mit diesen Legaten wiederum Einrichtungen seiner Apanage, keineswegs solche in der Île-de-France unterstützte, hat Gaël Chenard dargelegt¹⁰¹⁾. Von Graf Robert II. von Artois (†11. Juli 1302) ist kein Testament überliefert, doch seine Gemahlin Agnes, Herrin von Bourbon, verzichtete in dem ihrigen von August 1288 begründet auf eine Erbeneinsetzung, da bei der Vererbung ihrer Ländereien Rechtsgewohnheit und

Anm. 69), S. 192 mit weiteren Beispielen. Er schließt daraus, dass die Prinzen die Erben eines Teils von Frankreich waren (S. 192–197).

98) WOOD, French Apanages (wie Anm. 22), S. 33: erstmals 1297 für Karl von Valois und Robert II. von Artois.

99) Thesaurus novus anecdotorum, Bd. 1, hg. von Ursin DURAND und Edmond MARTÈNE, Paris 1717, S. 988–991. Philipp »Hurepel« sprach generell ohne Namensnennung von *successores meos tali modo, quod non uxor mea nec heredes mei* (S. 988), ging also, wenn man die Formulierung wörtlich nimmt, von mehreren Erben aus.

100) Layettes du trésor des chartes, Bd. 4, hg. von BERGER: *notre testament et notre ordenance ou nostre darrienne volenté* (S. 453); *Premièrement nous establissons nos heirs et nos successeurs celui ou ceus qui par droit ou par coustume ou par usage puent et doivent estre nostre hoir ou nostre successeur et venir à la succession de nostre heritage, sans les dons, les lays, les cha[r]ches, les condicions et les ordinations qui ci dessous sont escrites* (S. 454).

101) Gaël CHENARD, L'exécution du testament d'Alphonse de Poitiers (1271–1307). Vouloir et pouvoir après la mort du prince, in: Bibliothèque de l'École des chartes 167 (2009), S. 375–390, hier S. 379 und 387. Vgl. auch Elizabeth A. R. BROWN, Royal Testamentary Acts from Philip Augustus to Philip of Valois. Executorial Dilemmas and Premonitions of Absolutism in Medieval France, in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter (Norm und Struktur 29), hg. von Brigitte KASTEN, Köln/Wien/Wien 2008, S. 425–430, hier S. 421. Zu Alfons' Legaten bezüglich des Zehnten vgl. Yves DOSSAT, Les restitutions de dîmes dans le diocèse d'Agen pendant l'épiscopat de Guillaume II (1247–1263), in: Bulletin philologique et historique du comité des travaux historiques et scientifiques, Année 1962, Paris 1965, S. 549–564, hier S. 552.

Usus eingehalten werden sollten¹⁰²⁾, und handelte damit in ähnlicher Weise wie Alfons von Poitiers. Zu einem mustergültigen Vasall wurde Graf Peter I. von Alençon auf dem Sterbebett am 6. April 1283 stilisiert, meint Xavier Hélyary, der vor allem die narrativen Quellen analysiert¹⁰³⁾.

Im aragonesischen Königshaus geschah die innerfamiliäre Hierarchisierung der Brüder vergleichsweise spät, obgleich seit dem 12. Jahrhundert eine Ungleichgewichtung der Erbanteile praktiziert wurde, indem der Erstgeborene das Königtum, der Zweit- und einmal auch der Drittgeborene je eine Grafschaft oder der Erstgeborene das patrimoniale Königtum samt einem jüngst erworbenen Königreich und der Zweitälteste ein neu erworbenes Königreich erhielten. Dass damit ein Abhängigkeitsverhältnis in Form einer Vasallität verbunden sei, bestimmte jedoch erst König Peter III. »el Grande« 1282 testamentarisch, denn sein jüngerer Sohn Jakob (II.) sowie seine Erben sollten dem älteren Sohn Alfons (III.) und dessen Erben Mannschaft für ihre Güter, die Lehen sein sollten, leisten und ihre Vasallen sein¹⁰⁴⁾. Er behauptete, dies sei bereits zwischen ihm und seinem Bruder Jakob so gewesen, der durch ihn (*per nos*) – angeblich also nicht aufgrund der

102) Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, *Titres de la maison ducale de Bourbon*, Paris 1867, S. 120 f.: *In testamento autem meo predicto non feci mentionem de herede instituendo vel non instituendo, quia volo quod in terra mea seruentur consuetudines et usus qui in talibus consueverunt haberi* (S. 121). Philipp, ältester Sohn von Robert II. und Agnes von Artois, der am 11. November 1298 vor dem Vater starb und fünf überlebende Kinder hatte, fertigte am 22. Januar 1294 gleichfalls ein Testament an, das in der obigen Frage jedoch nicht weiterführt (DURAND und MARTÈNE, *Thesaurus novus anecdotorum* (wie Anm. 98), S. 1264–1268).

103) Graf Peter I. von Alençon, Blois und Chartres (†6. April 1283), wegen des frühen Todes seiner beiden Söhne gleichfalls kinderlos, dankte in seinem Testament vom Juni 1282 seinem königlichen Bruder Philipp III. für die Überlassung von 10.000 Pfund Turnosen, damit er sein Testament errichten konnte und setzte ebenfalls keinen Erben ein (Jean de JOINVILLE, *Histoire de S. Lovys IX. du nom roy de France*, Paris 1668, S. 181–186, hier S. 185: *dis mille liures tournois, lesquels nostre tres-chier Seigneur & frere li Roi de France nous a donné à faire nostre testament*). Es sind jedoch nicht alle, mindestens drei, Testamente des Grafen ediert. Vgl. dazu Xavier HÉLARY, *La mort de Pierre, comte d'Alençon (1283), fils de Saint Louis, dans la mémoire capétienne*, in: *Revue d'Histoire de l'Église de France* 94 (2008), S. 5–22, hier S. 17 f.: »Pierre d'Alençon mime en fait la scène dans laquelle un vassal se remet au bon vouloir de son suzerain«. Für Johanna von Châtillon (†Januar 1292), Gräfin von Blois und Witwe des Peter von Alençon, kann man sich ebenfalls auf ein Testament von 1292 und einen Bericht über ihre letzten Tage stützen. Vgl. dazu André DUCHESNE, *Histoire de la maison de Chastillon-sur-Marne*, Paris 1621, preuves S. 72–82 (Testament); Henri PLATELLE, *Les regrets de la comtesse d'Alençon (†1292). Un nouveau manuscrit, un nouveau texte, un modèle religieux*, in: *Romania* 110 (1989), S. 426–465 (Bericht); Colette BEAUNE, *Jeanne de Châtillon, la bonne comtesse*, in: *Mémoires de la Société des Sciences et des Lettres de Loir-et-Cher* 62 (2007), S. 2–27.

104) *Els Testaments dels comtes de Barcelona*, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 24, S. 164, Zeilen 27–34: *Et in hiis dimittimus dicto infante Iacobo, ipsum nobis heredem instituimus, ita videlicet quod dictus infans Iacobus et heredes et successores ipsius in dictis locis teneant ad feudum predictas terras sive loca pro dicto infante Alfonso, filio et herede nostro universali et heredibus suis, et sint inde vassalli eorum et eis faciant dictus infans Iacobus et heredes sui homagium pro predictis, et quod donent eis irati et peccati potestatem de castris omnibus que sunt infra terminos dictorum locorum.*

väterlichen Erbregelung – das Königreich Mallorca, die Grafschaften Roussillon und Cerdaña, weitere Grafschaften, Vizegrafschaften, Städte, Burgen, Ländereien und Orte in Besitz habe¹⁰⁵). Tatsächlich hatte er 1279 seinen Bruder gezwungen, ihm den Lehnseid für das Königreich Mallorca zu leisten¹⁰⁶). Keiner seiner Vorgänger hat so eindeutig zwischen einem Universalerverben und lediglich mit Geschenken bedachten weiteren Erben unter den jüngeren legitimen Söhnen unterschieden. Als Universalerbe setzte er allein den erstgeborenen 17jährigen Alfons ein, der das Königreich Aragón und alles Übrige erben sollte. Sein nächst jüngerer 14jähriger Bruder Jakob erhielt lediglich Ländereien und Rechte ohne Herrschaftstitel.

Die ideen- und entwicklungsgeschichtliche Parallelität bei der inhaltlichen Füllung des rechtlichen und politischen Abhängigkeitsverhältnisses der jüngeren Söhne vom Ältesten beziehungsweise vom definierten *primogenitus* nach dem Ableben des Vaters ist offensichtlich. In den 70er und 80er Jahren des 13. Jahrhunderts beanspruchten die amtierenden Könige von Frankreich und Aragón – teils in Übereinstimmung mit dem väterlichen Testament, teils gegen dessen Verfügung –, kraft Amtes die Vergabe der Anteile ihrer jüngeren Brüder an der väterlichen Herrschaft vorzunehmen. Deren Stellung als Erben eines Teils der väterlichen Hinterlassenschaft wurde dadurch deutlich relativiert, im Grunde genommen sogar negiert. Der Thronfolger handelte weniger als Vollstrecker der väterlichen Legate an die jüngeren Söhne, sondern als König, der wie bei anderen Lehnsnehmern und Würdenträgern auch die Investitur seiner jüngeren Brüder vornahm. Eine solche Herabstufung der jüngeren Söhne hatte vor den Kapetingern, Aragonesen und Kastiliern bereits der Staufer Friedrich II. 1250 testamentarisch vorgesehen, wie unten folgt.

Damit stellte sich die Frage, in welchem Verhältnis der jüngere Königssohn und künftige Königsbruder zu den lokalen Gewalten stehen sollte. Regelungen dieser Art wurden von den Kapetingern außerhalb der Testamente vorgenommen, im Gegensatz zu den Aragonesen. König Peter III. verfügte diesbezüglich, Jakob solle beispielsweise in der

105) Ebd. Zeilen 17 f.: [...] *que frater noster Iacobus rex Maioricarum habet et tenet per nos* [...] In den Testamenten ihres Vaters Jakob I. findet sich allerdings keine entsprechende Regelung.

106) Vgl. Odilo ENGELS, Königtum und Stände in Spanien während des späteren Mittelalters, in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich (VuF 32), hg. von Reinhard SCHNEIDER, Sigmaringen 1987, S. 81–121, Wiederabdruck in: DERS., Reconquista und Landesherrschaft. Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte Spaniens im Mittelalter (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. Neue Folge, Heft 53), Paderborn/München/Wien/Zürich 1989, S. 405–445, hier S. 410 f.; VONES, Iberische Halbinsel (wie Anm. 38), S. 136 f.; Peter RYCRAFT, The Aragonese succession in the fourteenth century, in: Making and breaking the rules: succession in medieval Europe, c.1000–c.1600 – Établir et abolir les normes: la succession dans l'Europe médiévale, vers 1000 – vers 1600 (Proceedings of the colloquium held on 6–7–8 April 2006, Institute of Historical Research, University of London) (Histoires de famille. La parenté au Moyen Âge 9) hg. von Frédérique LACHAUD und Michael PENMAN, Turnhout 2008, S. 129–144, hier S. 142 f. wertet dies zu Recht als einen eklatanten Verstoß gegen das väterliche Testament, das die Selbständigkeit des Königreichs Mallorca intendierte.

Grafschaft Pallars sowohl die dortigen Königsgüter als auch alles das besitzen, was der lokale Graf, die Barone, Ritter und andere durch den König innehatten. Er stellte darüber eine Schenkungsurkunde für seinen Sohn aus. Der Universalerbe Alfons sollte seinem Bruder Jakob den Besitz garantieren, als ob es Eigentum wäre; wechselseitig sollten sie sich helfen, ihren Besitz gegen alle anderen zu verteidigen¹⁰⁷). Ungeregelt blieb, ob der örtliche Graf künftig zwei Herren Folge zu leisten hatte, ob er einer hierarchisch abgestuften Befehlsgewalt von Königsbruder und König unterlag, womit der erstere in den Adel eingeordnet worden wäre, oder ob er primär dem König zugeordnet blieb, so dass der Königsbruder außerhalb der üblichen Hierarchie und der Ränge des Adels stünde. Nur der Titel des Infanten, den nicht nur die Söhne, sondern auch die Brüder des Königs trugen, zeichnete die nichtkönigliche Linie vor dem Adel aus. Leer gingen der etwa 10jährige dritte Sohn Friedrich und der jüngste Sohn Peter aus, die vom Universalerben mit einem angemessenen Lebensunterhalt versorgt und seiner Gnade (*sub mercede*) überlassen wurden; dies hinterließ er ihnen *iure institutionis* als Anteil an der väterlichen Erbschaft. Sie erhielten also geldwerte Leistungen in ungenannter Höhe. Nur aufgrund ihrer mütterlichen Abstammung von Konstanze, Tochter des Staufers Manfred, wurden zuerst Jakob (1285–1295, seit 1291 auch König von Aragón) und später Friedrich (II./III.) Könige von Sizilien.

Diese strikte lehnsrechtliche Unterordnung findet sich im Testament König Jakobs II. von Aragón vom 1. November 1327 nicht mehr so klar formuliert. Seine jüngeren Söhne erhielten einen gräflichen Rang (*dignitas comitalis*) und teilweise auch Grafschaften – Alfons war Graf von Urgell, bevor er König wurde, Peter war Graf von Ribagorza, Raimund Berengar hatte keine Grafschaft – sowie weitere Ländereien als Lehen (*feudum*), doch wurden sie nicht ausdrücklich zur Beeidigung ihrer Mannschaft (*homagium*) verpflichtet, sondern nur ihre Untergebenen, die damit allerdings auch direkt dem Universalerben unterstellt wurden. Stattdessen heißt es relativ unbestimmt, die Söhne sollen brüderliche Liebe untereinander pflegen. Da der *primogenitus* und Universalerbe einen Vorrang auf die Herrschaft habe (*regnandi preeminencia*), sollen seine jüngeren Brüder ihm Reverenz erweisen. Umgekehrt solle er die jüngeren Brüder lieben und dementsprechend behandeln¹⁰⁸). Diese eher ethische als rechtliche *caritas*-Terminologie erinnert sehr an den im 9. Jahrhundert im Karolingerreich zur Regelung der Brüdergemeine entwickelten Liebesdiskurs¹⁰⁹). Er wurde Mitte des 13. Jahrhunderts auch in Kastilien-León

107) Els Testaments dels comtes de Barcelona, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 24, S. 164.

108) Ebd. Nr. 32, S. 197 f.

109) SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft (wie Anm. 12) betont eher den Rechtscharakter der vertraglichen *caritas*; Klaus van EICKELS, Der Bruder als Freund und Gefährte. *Fraternitas* als Konzept personaler Bindung im Mittelalter, in: Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters (VuF 71), hg. von Karl-Heinz SPIESS, Ostfildern 2009, S. 195–222 sieht im *corpus fratrum* »keine selbstverständlich gegebene Lösung des Nachfolgeproblems« (S. 201–203) und deutet die *fraternitas* »als fundamentales Konzept sozialer Kohäsion« (S. 222) neben Liebe, Freundschaft und Lehnstreue.

gepflegt, allerdings nicht im Testament König Alfons X. »des Weisen«, sondern in seinem Gesetzbuch, den später so genannten »Siete partidas«. Vater, Mutter und älterer Bruder seien von den jüngeren Söhnen zu lieben und zu fürchten, da sie naturgegeben aufgrund der Reihenfolge der Abstammung (Geburt) ihre Herren seien¹¹⁰.

Ganz anders verhielt sich König Friedrich II./III. von Sizilien aus dem Hause Aragón, Jakobs II. Bruder. Er regelte testamentarisch am 29. März 1334 bis ins Detail die Abhängigkeit der jüngeren Söhne vom *primogenitus* und künftigen König Peter, verfolgte also die vom Vater vorgezeichnete Linie weiter. Wilhelm, Herzog von Athen, sollte die Grafschaft Calatafimi und weitere Ländereien erhalten, Johann die Grafschaft Mineo, eine Insel und eine Burg, letztere jedoch erst nach dem Tod der Königin, die dies kraft Schenkung derzeit innehatte. Beide und ihre Nachfolger mussten dafür in eigener Person das *homagium* und den Treueid dem älteren Bruder und König beziehungsweise seinen Nachfolgern leisten; alternativ sollten sie einen Prokurator an den königlichen Hof schicken dürfen, der in persönlicher Stellvertretung den Eid leistete. Sie waren bei Appellationen in der Kriminalgerichtsbarkeit, in Hafen-, Küsten- und Zollrechten vom königlichen Bruder abhängig, dienten ihm bei der Landesverteidigung auf eigene Kosten, waren ihm auch zur Hilfe bei Feldzügen außerhalb des Königsreichs verpflichtet und durften ihn keinesfalls dabei verlassen, solange das Unternehmen dauerte. Im Gegenzug waren sie von allen anderen Steuern und Diensten befreit¹¹¹.

Inwiefern diese lehnsrechtliche Definition des Herrschaftsverhältnisses zwischen dem ältesten Sohn und seinen jüngeren Brüdern bereits in staufischer Zeit für das Königtum Sizilien vorgeprägt war, ist fraglich. Die jüngeren Söhne der Staufer waren zwar gleichfalls ihrem ältesten Bruder untergeordnet, denn Kaiser Friedrich II. ordnete im Testament von 1250 an, dass Manfred das ihm zuge dachte Fürstentum Tarent sowie die ihm bereits vom Vater übertragenen Besitzungen vom Haupterben Konrad entgegennehmen musste, der dies damit anerkennen sollte; das Gleiche galt für Heinrich und für den Enkel Friedrich¹¹². Eine lehnsrechtliche Präzisierung der brüderlichen Abhängigkeit wird allerdings nicht vorgenommen. Dennoch wird allgemein angenommen, dass damit eine Lehnshuldigung gemeint war¹¹³.

Hinsichtlich der lehnsrechtlichen Einbindung der jüngeren Königssöhne bleibt festzuhalten, dass diese sich auf deren Besitzungen und vor allem Lehen bezog, mit denen sie

110) Siete partidas (wie Anm. 35) Part. II, Tit. 7, Ley 9, S. 786: *E otrosi les deuen mostrar, como amen, e teman a su padre e a su madre e a su hermano mayor, que son sus Señores naturalmente, por razon del linaje.*

111) Guiseppe LA MANTIA, Il Testamento di Federico II Aragonese, re di Sicilia, in: Archivio storico per la Sicilia 2–3 (1938), S. 13–50, hier S. 32 f.

112) MGH Const. 2, Nr. 274, c. 3–5, S. 385 f., hier S. 386, Zeilen 8 und 11: *a prefato Conrado teneat et recognoscat.*

113) STÜRNER, Friedrich II. (wie Anm. 64), Bd. 2, S. 568; van EICKELS, Zweieinhalb Herrscher und sechs-einhalb Testamente (wie Anm. 26), S. 367 f.

investiert wurden. Wie festgestellt, unterschied sie dies zu Lebzeiten des königlichen Vaters – jedenfalls in Frankreich – nicht vom *primogenitus*. Es gibt in den Testamenten keinen Hinweis darauf, dass Kategorien des Lehnrechts zur Beschreibung einer innerfamiliären Hierarchie benutzt worden sind. Die Überordnung des Thronfolgers über seine jüngeren Brüder nach dem Tod des Vaters ergab sich durch seine Königswürde; sie wurde außerdem mit einer familiären Begrifflichkeit umschrieben, der die Vorstellung zugrunde lag, dass der Thronfolger die Vaterrolle übernahm.

V. SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Konzentrierung der Familienherrschaft auf den einen Thronfolger hatte für diesen durchaus Nachteile. Die Anfänge seiner Regierung wurden durch die väterlicherseits oktroyierten Verpflichtungen sehr belastet. Er musste nicht nur seinen weltlichen Brüdern die ihnen zugedachten Länder übergeben, seine geistlichen Brüder und seine Schwestern aussteuern sowie die Schenkungen des Vaters an illegitime Söhne realisieren, ferner der verwitweten Mutter die Dotalgüter übergeben, sondern auch die immense Anzahl an Almosenstiftungen erfüllen, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts überbordend wurden¹¹⁴). Hinzu kam, dass er allein sämtliche Schulden des Erblassers zu tilgen hatte. Unrechte Handlungen des Erblassers sollte er ebenfalls allein bessern und heilen, damit dessen Seele keinen Schaden nähme. Darunter fasste nicht nur Alfons II. »der Troubadour« von Aragón 1194 und 1196 anhängige Klagen gegen den König, Unrechts-taten, die er selbst oder seine lokalen Amtsinhaber verübt hatten, Enterbungen und die Einführung schlechter Rechtsgewohnheiten, die zu kassieren seien¹¹⁵). Sein Enkel Jakob I. »der Eroberer« entschied in seinem letzten Kodizill vom 20. Juli 1276 auf dem Krankens-lager nur sieben Tage vor seinem Tod noch eine Reihe von Klagen seiner Untergebenen unter anderem wegen Nichterfüllung des Testamentes einer Witwe, Konfiskation von Gütern, Beschlagnahme statt Kauf und Bezahlung unbeglichener Schulden oder ausstehender Entlohnungen, wodurch er seine Sündenlast zu verringern suchte¹¹⁶).

Gab es Reichsteilungen zu gleichen Teilen, wurden diese Lasten auf alle Erben verteilt¹¹⁷). König Philipp IV. »der Schöne« hielt dies auch so bei einer Teilungs- und Sukzessionsordnung zu ungleichen Teilen, denn im Kodizill vom 28. November 1314 verpflichtete er zwar an erster Stelle seinen Nachfolger Ludwig (X.) zu einem Kreuzzug, doch nach ihm auch die übrigen Söhne. Wenn Ludwig sein Kreuzzugsversprechen nicht

114) Vgl. BROWN, *Royal Testamentary Acts* (wie Anm. 100), S. 417–421 mit der Auflistung von Summen aus kapetingischen Legaten.

115) *Els Testaments dels comtes de Barcelona*, hg. von UDINA I ABELLÓ, Nr. 14, S.112 und Nr. 16, S. 129.

116) Ebd. Nr. 23, S. 159–162.

117) Ebd. Nr. 20, S. 140 f.: Testament König Jakobs I. von 1242.

in der angegebenen Zeit erfüllte, sollten 100.000 Pfund Turnosen als Hilfe für das Heilige Land zu zahlen sein. Mit dieser hohen Summe wurden alle Söhne und auch die Brüder des Königs belastet. Nur derjenige, der tatsächlich die Fahrt auf sich nähme, sollte davon befreit sein. Der Reihenfolge nach wurde dies nach dem Thronfolger den jüngeren Söhnen Philipp von Poitiers und Karl und, wenn diese nicht wollten, den Brüdern Karl von Valois und Ludwig von Evreux und schließlich dem Grafen von Saint-Pol in Aussicht gestellt¹¹⁸⁾. In allen Testamenten, in denen nur der Thronfolger als (Universal-)Erbe angesprochen wurde, wie beispielsweise auch in demjenigen Ludwigs IX. »des Heiligen« von Frankreich von Februar 1270, wurde hingegen ausschließlich dieser mit der Erfüllung der Verfügungen beschwert¹¹⁹⁾, während die Erbanteile der jüngeren Söhne frei von derlei Lasten blieben.

Die vergleichende Betrachtung westeuropäischer Herrschertestamente aus dem Früh- und Hochmittelalter, die im Wortlaut oder urkundlich erhalten sind, führt am Ende zu ambivalenten und teilweise sogar zu paradoxen Ergebnissen. Man bedurfte ihrer nicht, um die Thronfolge zu regeln, dennoch regelten sie die Thronfolge und wiesen auch den jüngeren Söhnen ihren untergeordneten Platz in der Familienherrschaft zu, deren Ausstattung ein wichtiges Anliegen der Testamente war. Dies war möglich, weil sich die Primogenitur durchgesetzt hatte. Hinzu kommt, dass Adelige bereits vor den Königen über ihre Güter, Lehen und Herrschaften in schriftlich niedergelegten Testamenten verfügten. Daher dürfte es die erkennbare, grundsätzliche Akzeptanz beim Adel gefunden haben, dass die hochmittelalterlichen Königshäuser wie die Kapetinger, Aragonesen und Kastilier über das Königtum wie über ein Patrimonium verfügten. Im Frühmittelalter war das weder für adelige noch für königliche Dynastien möglich. Die Karolinger testierten über ihren Schatz, während die Sukzession in Form von Kapitularien zwar als Verfügung von Todes wegen, aber nicht als Testament geregelt wurde; und frühmittelalterliche Adelige testierten über ihre Eigengüter, nicht über Lehen und Amtswürden.

Kein König hat sich jedoch allein auf die testamentarischen Regelungen verlassen. Die Herrschertestamente sind in eine Reihe von Maßnahmen eingebunden gewesen wie vor allem die Vereidigung auf den künftigen Thronfolger und das eidliche Versprechen von Verwandten, Hofangehörigen und Herrschaftsträgern, ihm zur Königsherrschaft zu verhelfen, die auf Reichs- oder Hoftagen oder am Krankenlager mit den dort Versammelten und den engeren Familienangehörigen abgestimmt wurden. Von daher nehmen sie einen

118) Edgard BOUTARIC, Notices et extraits de documents inédits relatifs à l'histoire de France sous Philippe le Bel, in: Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Impériale et autres bibliothèques 20 (2), Paris 1892, S. 83–237, hier S. 233 f. Zur Vernachlässigung des Kreuzzugs durch den König und seine Söhne, namentlich auch durch Karl von Valois vgl. PETIT, Charles de Valois (wie Anm. 89), S. 137–140.

119) Layettes du trésor des chartes, Bd. 4, hg. von BERGER, Nr. 5638, S. 421, Zeilen 2–4: *Et ad hec omnia tenenda et firmiter observanda heredem nostrum et terram nostram obligamus*. Vgl. auch das Kodizill von August 1270 im Heerlager vor Tunis (ebd. Nr. 5735, S. 470): *ad quod solvendum nos et heredem nostrum successorem regni nostri teneri volumus obligatos*.

Vertragscharakter an, der einerseits das Königshaus und die staatstragenden Führungsschichten und andererseits generationenübergreifend die Familie bindet. Dies erklärt vermutlich, warum sich die Könige umgekehrt auch nicht allein auf die flankierenden Maßnahmen außerhalb ihrer Testamente verlassen haben, um die dynastische Kontinuität zu sichern. Während in Aragón (und Südfrankreich) regelmäßig eine oft notariell beglaubigte Testamentsveröffentlichung stattfand, war dies bei den Kapetingern im nördlichen Frankreich nicht der Fall.

Der Kontext der hier nicht im Einzelnen dargelegten Handlungsabläufe und der zeitlichen Abfolge von *litterae patentes* und Testament zeigen, dass Erbregelungen unterschiedlichen Adressaten in unterschiedlicher Form und mit jeweils ausgewählten und angepassten Inhalten kundgetan wurden. Das Testament hielt bei den Kapetingern in kurz gefasster Form die Vereinbarungen innerhalb der engeren Familie und des königlichen Beraterkreises fest. Es wurde am Hof, im »trésor des chartes« und teilweise im Kloster Saint-Denis aufbewahrt. Durch die *litterae patentes* wurden Teilbestimmungen des Testaments mit konkretisierten Rechtsbestimmungen den zuständigen Würdenträgern und den Untergebenen vor Ort zur Kenntnis gegeben und damit veröffentlicht. Wurden sie nach der Testamenterrichtung ausgestellt, glichen sie Ausführungsbestimmungen zum Testament. Sie dienten der Präzisierung des materiellen Bestandteils des Erbes, der Regelung der lokalen Herrschaftsverhältnisse und der Erläuterung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem königlichen Erben und dem regierenden König. Dies vermag zugleich zu erklären, warum die *litterae patentes* zum Gegenstand von lokalen Sammlungen der königlichen Ordonnances werden konnten, die Testamente hingegen nicht¹²⁰. Die letztgenannten waren hoffernen Sammlern der königlichen Ordonnances um 1500 wohl nicht bekannt geworden. Damit ist jedoch nichts über eine Verschiedenheit ihres Rechtscharakters im Hochmittelalter ausgesagt, etwa dass das Testament damals bereits dem Privatrecht, die Ordonnance dem öffentlichen Recht zuzuordnen sei. Beide Schriftstücke beanspruchten vielmehr eine *ordinatio*, mithin eine königliche Anordnung, mit dem normativen Anspruch auf Folgeleistung der Adressaten – in dem einen Fall: der Erben; in dem anderen Fall: der lokalen Würdenträger – zu sein. Testamente sind keine Gesetze, aber ihre Bestimmungen können als solche behandelt werden. Die alterierende Bezeichnung mehrerer Stücke als *testamentum* und als *ordinatio* oder *ordonnance* legt dies offen. Ein Gattungsproblem ist dies nicht. Wenn die hochmittelalterlichen kapetingischen Testamente auch im 17. Jahrhundert nicht in die Edition der Ordonnances aufgenommen wurden, hängt dies wohl eher mit der Kategorisierung frühneuzeitlicher Ju-

120) Auf eine frühe Sammlung königlicher Ordonnances an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert weist hin Patrick ARABEYRE, *Le premier recueil méthodique d'ordonnances royales françaises: le Tractatus ordinationem regiarum* d'Étienne Aufréri (fin XV^e–début du XVI^e siècle), in: Tijdschrift voor Rechtsge-schiedenis/Revue d'Histoire du Droit 79 (2011), S. 391–453. Zum Editionswerk der Ordonnances vgl. Marie-Noëlle BAUDOIN-MATUSZEK, *La Publication des ordonnances des rois de France. Trois cents ans de travaux*, in: Bibliothèque de l'École des chartes 167 (2010), S. 487–537.

risprudenz beiderlei Rechte und dem damals gewandelten Stellenwert von Herrscher-testamenten für die Thronfolge, als mit dem zeitgenössischen, hochmittelalterlichen Umgang mit diesen Dokumenten zusammen. Hinzuweisen bleibt noch darauf, dass einige *litterae patentes* vor der Testamentserrichtung ausgestellt wurden. Ihr Rechtsinhalt wurde dann verkürzt in das Testament aufgenommen, meist in der Form, dass der Erbanteil der jüngeren Söhne pauschal benannt wurde.

Die Testamente weisen hinsichtlich der Bestimmungen zur Integration der Königs-söhne in die Familienherrschaft eine relativ große Homogenität auf. Das Primogeniturmodell mit der primären Sohnesfolge und der ersatzweisen Bruderfolge war am weitesten verbreitet. Wie die hierarchische Unterordnung der jüngeren Söhne unter den ältesten Bruder zu definieren sei, behielt jedoch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums, also bis etwa 1300, einen experimentellen Charakter. Gleichlautende Lösungen über zwei oder gar drei Generationen von Erblassern hinweg sind nicht zu finden.

Grundsätzliche Unterschiede treten zwischen kapetingischen und aragonesischen Testamenten vor allem dabei auf, was speziell geregelt wurde. Die Aragonesen setzten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts rechtlich präzise den Thronfolger als Universal-erben ein¹²¹⁾. Die Kapetinger des späten 13. Jahrhunderts verstanden ihre Testamente hingegen vorrangig als Reichsteilung zwischen den nichtköniglichen Erben, die der Thronfolger zu garantieren und zu vollstrecken hatte, der jedoch selber zur Randfigur in den Testamenten wurde. Daraus kann man meines Erachtens nicht ableiten, dass die Kapetinger über die Thronfolge nicht testamentarisch bestimmt hätten, wie dies der bereits erwähnte spätmittelalterliche Jurist Jean de Terre Rouge schlussfolgert, um eine solche Verfügung Königs Karls VI. zuungunsten seines Sohnes Karls (VII.) aus der Welt zu schaffen. Weil aber die *successio paterna* auf dem Königsthron aufgrund der Primogenitur in der Regel klar war und durch flankierende Maßnahmen abgesichert wurde, konnte sich die väterliche Aufmerksamkeit in den testamentarischen Bestimmungen stärker auf die Absicherung der jüngeren Söhne und der Töchter und vor allem auf die Aussonderung von erheblichen Vermögensteilen zugunsten von Stiftungen richten. Per Testament konnte der Zugriff des Thronfolgers auf das gesamte Erbe begrenzt werden. Ein grundsätzliches und bewusstes Bedenken, testamentarisch über die Thronfolge zu bestimmen, ist nicht erkennbar. Weder die zu Beginn des 13. Jahrhunderts aufkommende juristische Vorstellung von der Unveräußerlichkeit von Kronrechten noch die Umdeutung des römischen Rechtssatzes *par in parem non habet imperium* auf die Nichtpräjudizierbarkeit des Nachfolgers durch den amtierenden Herrscher am Anfang des 14. Jahrhunderts durch

121) Eine Übersicht über die aragonesischen Testamente bietet der Beitrag von Adela MORA CAÑADA, La sucesión al trono en la corona de Aragón, in: El territori i les seves institucions històriques. Actes, Ascó 28, 29, i 30 de novembre 1997, Bd. 2, hg. von Joseph SERRANO DAURA, Barcelona 1999, S. 547–566.

Johannes von Paris scheinen Anwendung auf die Errichtung und den Inhalt der hier untersuchten Testamente gefunden zu haben¹²²).

Der Stellenwert des Herrschertestaments im Rahmen der Thronfolgeregelung wird sich erst dann voll erschließen können, wenn es in den Gesamtkontext von Testierfreiheit, wirtschaftlicher Verfügungsmacht und politischem Handlungsspielraum eingebettet wird. Dabei werden auch Vorentscheidungen wie beispielsweise die Vergabe von Vermögensteilen anlässlich der Verheiratung von Töchtern und jüngeren Söhnen zu berücksichtigen sein. Hier ging es jedoch zunächst einmal um die vergleichende Betrachtung der testamentarischen Regelungen zur Integration der Königsöhne in die Familienherrschaft.

SUMMARY: THE INTEGRATION OF ROYAL SONS OF WESTERN EUROPEAN DYNASTIES BY MEANS OF TESTAMENTARY SETTLEMENTS

The comparison of different royal wills in Western Europe dating from the early middle and high middle ages that survived either in wording or in charters, leads to ambivalent or even paradox results. In fact, they were not needed in order to settle the succession to the throne, yet these wills still settled the succession and even allotted the younger sons a subordinated position within the family politics. Moreover the provision for the younger sons constituted a main element of these wills. This development was possible because the primogeniture had been firmly established. On the other hand, no ruler was solely reliant on his testamentary settlement. The drafting of those documents was closely tied to a bundle of measures that included actions like the oath of loyalty to the future ruler and the oath of support to help the candidate to his throne sworn by relatives, courtiers and other magnates. The agreement to these measures was usually obtained during political assemblies or on the sick bed with the therefore assembled and the closest relatives. Due to this process, wills functioned as a contract that not only used to obligate the political elites but several generations of the family as well. This may probably explain why kings reciprocally did not merely rely on those actions that accompanied the drafting of their

122) Vgl. Helmut HOFFMANN, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, in: DA 20 (1964), S. 189–474, hier S. 406; Ernst E. KANTOROWICZ, Inalienability. A note on canonical practice and the English coronation oath in the thirteenth century, in: Speculum 29 (1954), S. 488–502; Peter N. RIESENBERGER, Inalienability of sovereignty in medieval political thought (Columbia Studies in the Social Sciences 591), New York 1956, Nachdruck 1970. Vgl. jedoch den Beitrag von Emanuele CONTE, *De iure fisci*. Il modello statutale giustiniano come programma dell'impero svevo nell'opera di Rolando di Lucca (1197–1217), in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis – Revue d'histoire du droit – The Legal History Revue 69 (2001), S. 221–244, hier S. 229 mit Anm. 28, wonach Roland von Lucca die Rechtsfigur der Immortalität des Imperiums mit der Einschränkung der kaiserlichen Testierfreiheit in Verbindung brachte und dabei vor allem die Verfügungsmacht über das Königreich Sizilien nach dem Tod Kaiser Heinrichs VI. als Fall im Blick hatte. Diese Aspekte können hier nicht weiterverfolgt werden.

wills in order to secure the dynastic continuity. All wills show a relatively broad homogeneity concerning the settlement to embed all princely sons into dynastic politics. The model of primogeniture with the first born as the successor and the succession of other brothers as measure of reassurance was the most common one. The question of how to define the subordinate succession of the brothers to the throne was not answered and remained in an experimental state until 1300. There is no proof of royal wills concerning the hierarchical relationship between first born sons and their younger brothers that remained unchanged over two or even three generations.